



Dt.-Brit. Juristenvereinigung e.V. Brödermannsweg 90 22453 Hamburg

Rundschreiben Juni 2025

Einladung zur gemeinsamen Jahrestagung mit der British-German Jurists' Association am 19. - 21. September 2025 nach Manchester

25.06.2025

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit sende ich Ihnen das aktuelle Rundschreiben unserer Vereinigung. Zu berichten ist über einen Wechsel in unserem Vorstand. Weiter lade ich Sie im Namen des Vorstands zu unserer Jahrestagung ein und stelle das Programm vor.

1. Wechsel im Vorstand, neuer Präsident der DBJV

Im Herbst 2024 hat es einen Wechsel an der „Spitze“ der DBJV gegeben.

Frau Dr. **Inga Schmidt-Syaßen** blickt auf eine über 23 Jahre dauernde, verdienstvolle Amtszeit als Präsidentin unserer Vereinigung zurück. Damit hat sie unseren ehemaligen Präsidenten Helmut Plambeck sogar noch „überholt“, der dieses Amt nahezu 20 Jahre lang ausübte.

Wir danken ihr aufrichtig für ihre langjährige und engagierte Tätigkeit als Präsidentin. Sie hat dieses Amt mit großem Einsatz und Verantwortungsbewusstsein ausgeübt, auch wenn sie 2002 eher unvermittelt in diese Rolle berufen wurde. Zwar fuhr sie immer gern mit ihrer Familie nach England, hatte aber bis zu ihrer Berufung keine Berührungspunkte mit der DBJV.

Der damalige Generalsekretär Knut Suhr zögerte jedoch nicht, sie zu fragen, ob sie sich vorstellen könne, auch noch dieses Amt - neben ihren zahlreichen anderen Ehrenämtern – zu übernehmen. Ihre Zusage war für die DBJV ein großer Gewinn, denn Inga Schmidt-Syaßen war eine interessierte, fachlich kompetente, engagierte und auf Menschen zugehende Präsidentin.

Der Vorstand profitierte von ihrer Fähigkeit, unterschiedliche Meinungen zusammenzuführen, sich aber gleichzeitig nicht vor eindeutigen Positionierungen zu scheuen. Sie verstellte sich nie und war eine von allen respektierte Präsidentin.

Als „letzte Amtshandlung“ konnte sie unseren neuen Präsidenten, Dr. **Michael Lück**, gewinnen.

Dieser ist seit fast 30 Jahren Mitglied der DBJV. Nach ersten Tätigkeiten im erweiterten Vorstand wurde er 2014 zum Vizepräsidenten gewählt. Seit Herbst 2024 ist er nunmehr Präsident der DBJV.

Michael Lück studierte Rechtswissenschaften in Bonn mit Schwerpunkt Europa- und Völkerrecht. Anschließend absolvierte er das Referendariat am Landgericht Aachen und legte das zweite juristische Staatsexamen ab. In seiner Dissertation befasste er sich mit einem europarechtlichen Thema. Danach arbeitete er zunächst als Syndikus mit den Arbeitsschwerpunkten Vertrags- und Wettbewerbsrecht in einem Industrieunternehmen.

Mitte der 1990er Jahre trat er in die Rechtsabteilung eines börsennotierten deutschen Baukonzerns ein, deren Leitung er 1998 übernahm. In der Folge war er u.a. am Aufbau von ausgliederten Rechtsabteilungen in zahlreichen europäischen Märkten sowie im Mittleren Osten und Südamerika beteiligt und übernahm die Geschäftsführung von solchen neuen Einheiten. Seit Januar 2025 ist Michael Lück als Rechtsanwalt in Bonn tätig.

Beruflich wie privat gilt sein besonderes Interesse der Geschichte und den aktuellen Entwicklungen in Großbritannien, das er gern und häufig bereist. Dabei beobachtet er nicht nur die Entwicklungen in Politik und Wirtschaft, sondern interessiert sich auch für englische Literatur sowie Antiquitäten und Gemälde. Zu diesen Themen ist er ein versierter und unterhaltsamer Diskussionspartner.

Die Ziele der DBJV liegen ihm sehr am Herzen. Bereits in den vergangenen Vorstandssitzungen hat er erste Impulse und Ideen eingebracht. Mit seinem Engagement wird er sich dafür einsetzen, zukunftsorientierte Entscheidungen zu fördern und der DBJV wichtige Impulse zu geben, die unsere Vereinigung nachhaltig stärken werden.

Im Namen des Vorstands danken wir der scheidenden Präsidentin noch einmal für ihre hervorragende Arbeit und freuen uns auf eine konstruktive und spannende Zusammenarbeit mit unserem neuen Präsidenten sowie auf die gemeinsamen Herausforderungen, die vor uns liegen.

2. Jahrestagung am 19. - 21.09.2025 in Manchester

Unsere nächste Tagung findet in Manchester statt, einer lebendigen und vielseitigen Stadt im Nordwesten Englands, bekannt für ihre reiche Industriegeschichte, kulturelle Vielfalt und dynamische Atmosphäre. Besucher können beeindruckende Museen wie das Science and Industry Museum erkunden.

Für Sportbegeisterte gilt Manchester als Hochburg des englischen Fußballs – geprägt von einer tief verwurzelten Fankultur und der legendären Rivalität zwischen Manchester United und Manchester City. Die beiden Stadien, Old Trafford und das Etihad Stadium, stehen sinnbildlich für die traditionsreiche wie moderne Entwicklung des Fußballs in der Stadt.

Auch musikalisch hat Manchester viel zu bieten: Mit Bands wie The Smiths, Oasis und Joy Division blickt die Stadt auf eine bedeutende Musikgeschichte zurück. Darüber hinaus laden trendige Viertel wie das Northern Quarter mit zahlreichen Cafés, Bars und individuellen Shops zum Entdecken und Verweilen ein.

Wir sind sicher, dass wir unseren Mitgliedern neben einem spannenden **fachlichen auch ein attraktives soziales Programm** bieten können und hoffen, dass die Gelegenheit zum Besuch dieser schönen Stadt und zum Gedankenaustausch mit unserer Schwestervereinigung zahlreich wahrgenommen werden wird. Die genauen Details der Vorträge, sowie das Rahmenprogramm entnehmen Sie bitte den Anlagen dieses Rundschreibens.

3. Mitgliedsbeiträge 2025

Die Beiträge wurden, soweit eine Ermächtigung erteilt wurde, per SEPA-Lastschrift eingezogen. Sollten Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben, zahlen Sie den Mitgliedsbeitrag bitte bis **spätestens Ende Juli**. Weiterhin ebenfalls beiliegend ein Formular für eine Einzugsermächtigung. Sie würden uns die Arbeit sehr erleichtern, wenn Sie dieses - sofern eine Einzugsermächtigung noch nicht vorliegt - ausgefüllt zurücksenden würden.

4. Formular Rechtsgebietspezialisierung

Anbei finden Sie ebenfalls ein Formular bzgl. Ihrer Rechtsgebietspezialisierung, welches von Ihnen ausgefüllt an uns zurückgesandt werden kann. Im Bedarfsfall können wir dann bei Anfragen Ihre Kanzlei empfehlen.

5. Neue Mitglieder

Wir begrüßen als neue Mitglieder:

- Pascal Sonntag
- Simon Wannagat
- Tim Bartels
- Christian Rathgeber
- Neele Marie Wolter
- Christian Albrecht
- Christiane Unterberger
- Robert Oades
- Jakob Louis Schäfer
- Julian Rapp, LL.M.
- Nathan Krian

6. Übersicht über das englische Wirtschaftsrecht

Zwei neue Folgen der „Übersicht über das englische Wirtschaftsrecht“ sind beigelegt (Teil 56 und 57).

7. Bericht über die vorherige Tagung in Wiesbaden

Auch der Bericht über die letzte Jahrestagung 2024 in Wiesbaden ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

8. Konferenzstipendien

Wir haben für diese Tagung **vier Konferenzstipendien** für Studenten, Referendare und Doktoranden zu vergeben. Diese umfassen die Tagung, Hotelkosten und das Rahmenprogramm. Die angemessenen Reisekosten werden gegen Nachweis erstattet. Die Stipendiaten werden einen Tagungsbericht verfassen, der unter ihrem Namen in unserem nächsten Rundschreiben erscheinen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Julie von der Wense
Generalsekretärin



SEPA-Lastschrift-Mandat

- Ich ermächtige die Deutsch-Britische Juristenvereinigung e.V. den Jahresbeitrag der Vereinigung durch SEPA-Lastschrift-Mandat von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Bezeichnung der Bank	

- in Höhe von 80,00 Euro (regulärer Beitrag)
- 30,00 Euro (Student)
- 30,00 Euro (Doktorand)
- 30,00 Euro (Referendar)
- 30,00 Euro (Berufsanfänger in den ersten 2 Berufsjahren, bitte Berufseintritt unter „persönliche Daten“ angeben)

Dieses SEPA-Lastschrift-Mandat kann ich jederzeit widerrufen.

....., den
Unterschrift

Hinweis nach § 33 BDSG: Ihre Daten werden mittels EDV verarbeitet und gespeichert. Der Verein sichert zu, dass diese Daten ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet und weitergegeben, ansonsten keinem unbeteiligten Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Deutsch-Britische Juristenvereinigung e.V.
c/o Rechtsanwältin Julie von der Wense, LL.M.
Brödermannsweg 90

22453 Hamburg

Fax: +49 (0)40 - 35965685

Hiermit willige ich ein, dass die Deutsch-Britische Juristenvereinigung meine folgenden Angaben der
Rechtsgebietsspezialisierung an Interessenten weitergibt.

Name	
Vorname	
Kanzlei	
Straße	
PLZ und Ort	
Telefon	
Telefax	
Homepage	
Emailadresse	
Spezialisierung 1	
Spezialisierung 2	
Spezialisierung 3	

....., den

.....

Unterschrift

**Frühjahrstagung der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung e.V. und der
British German Jurists' Association in Manchester
19.09. - 21.09.2025**

Programm

Bitte entnehmen Sie das **Programm** der beigefügten Anlage.

Anmeldung und Tagungsbeitrag

Wir bitten Sie, die Anmeldung aus organisatorischen Gründen direkt bei Sybille Steiner von der BGJA vorzunehmen. Ein **Formular für die Anmeldung** zur Tagung und für die Buchung des Hotels finden Sie anbei.

Bitte beachten Sie, dass es bei dieser Tagung einen **Pauschalpreis** für die Vorträge und das gesamte Rahmenprogramm gibt. Der Pauschalpreis beträgt für Teilnehmer **445 GBP**. Begleitpersonen zahlen einen Pauschalpreis von **260 GBP**.

Bitte überweisen Sie den Beitrag auf das auf dem Formular angegebenen Konto.

Veranstaltungsort und Übernachtung

Die Tagung findet statt im Clayton Hotel (Link: [Clayton Manchester City Centre | Hotel in Manchester City](#)).

Das Hotel kann für die Übernachtung mit dem diesem Rundschreiben beiliegenden **Buchungsformular** gebucht werden. Die Adresse des Hotels lautet:

Clayton Hotel, 55 Portland St, Greater, Manchester M1 3HP, Great Britain

Anmeldeschluss

Ein Anmeldeschluss ist von unserer britischen Schwestervereinigung nicht vorgegeben.

Fortbildungsbescheinigungen und Continued Legal Education

Sie haben als Mitglied unserer Vereinigung auf Anfrage die Möglichkeit, sich von uns die Vorträge als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO bestätigen zu lassen. Bitte melden Sie sich ggf. bei RAin Julie von der Wense.

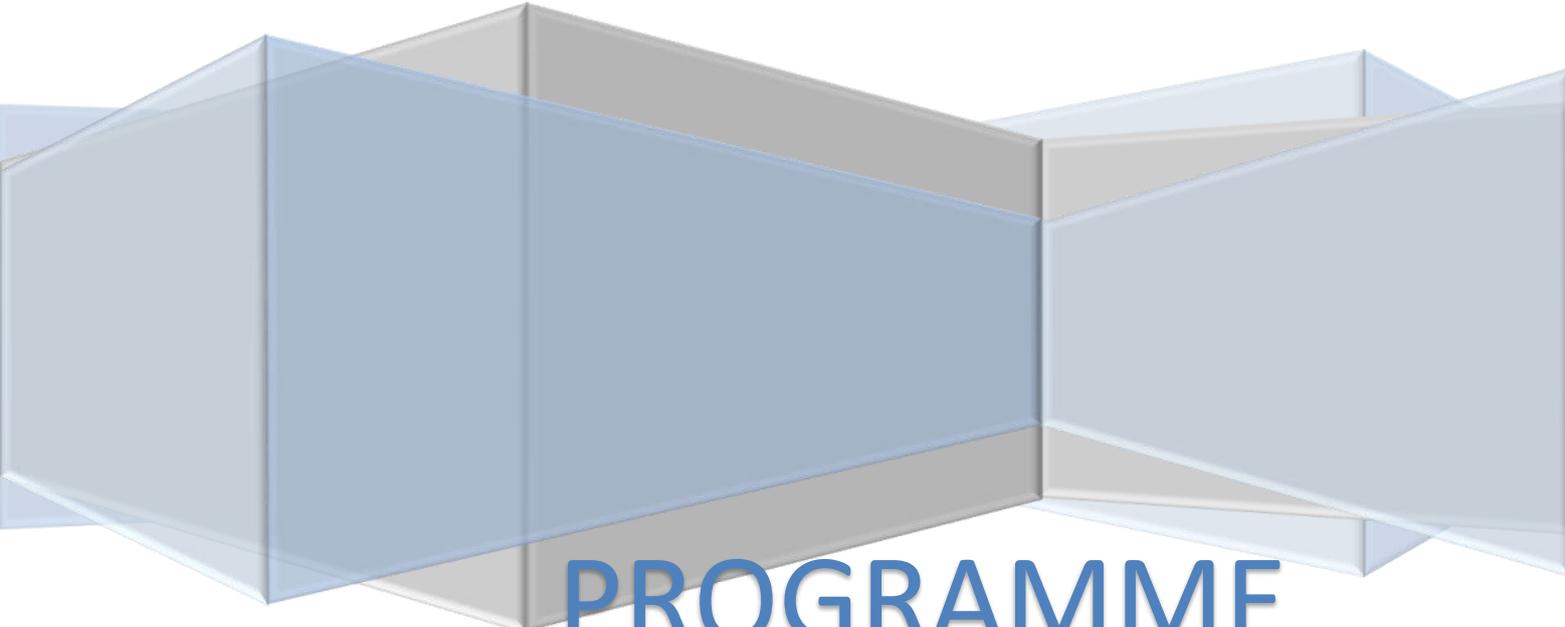
Unsere Schwestervereinigung vergibt für die Teilnahme an der Tagung Punkte für die *Continued Legal Education*. Dies ist für unsere Mitglieder interessant, die *Solicitor* oder *Barrister* sind. Bitte melden Sie sich ggf. bei Sybille Steiner.



***BRITISH-GERMAN JURISTS'
ASSOCIATION***

MANCHESTER CONFERENCE

19-21 September 2025



PROGRAMME

MANCHESTER CONFERENCE PROGRAMME

Friday 19 September 2025

16.00hrs Registration and conference session at the **Manchester City Football Club, Etihad Stadium, The Mancunian Suite**

Conference Session 1:

Venue: Manchester City Football Club, Etihad Stadium, The Mancunian Suite, Etihad Campus, Manchester M11 3FF

Subjects: Sports Law:

Speakers: Thomas Horton, 3 Hare Court

Marc Schreiber, Lentze Stopper Rechtsanwälte

18.00 Hrs Session ends

Followed by Guided Tour of the Etihad Stadium

Followed by Dinner at: Manchester City Football Club, Etihad Stadium, The Mancunian Suite

Saturday 20 September 2025

09.30 Hrs Arrivals and coffee

10:00 Hrs **Conference Session 2:**

Venue: Manchester Art Gallery, Mosley Street, Manchester, M2 3JL

Subject: Cyber Security

Speakers: Anna Hoffmann, 4 Pump Court

Dr Theodor Lammich, LL.M., Osborne Clarke, Munich

12:00hrs Session ends

13.00hrs **Guided Tour of Manchester Art Gallery and/or Guided Tour Manchester (timings to be confirmed)**

19.30hrs **Drinks Reception and Dinner at Manchester Art Gallery:**

Drinks Reception: Gallery 14 (Dutch and Still Life paintings)

Dinner: Gallery 16 (L S Lowry and Adolphe Valette)

Sunday 21 September 2025

10.00 Hrs **Conference Session 3: Clayton Hotel**

Subject: Energy Law

Speakers: The Rt. Hon. Lord Carnwath

Dr. Olaf Schulz-Gardyan; SNB Laws

12.00 Hrs Conference ends



BGJA MANCHESTER CONFERENCE 2025
BOOKING FORM

Send completed form below to the BGJA Administrator – admin@bgja.org.uk

Name of attending delegate:

Firm/Chambers:.....Position:.....

Address.....

Tel: (Work).....(Mobile).....

E-mail.....

Accompanying person (Name).....

Conference fee at £445.00 per person £

Accompanying person's fee at £260.00 per person £.....

The conference fee and the fees for the accompanying person include:

- **Guided Tour and Dinner at the Etihad Stadium**
 - **Three course meal on Saturday at Manchester Art Gallery**
 - **Social Programme on Saturday afternoon**
- I would like to participate in:**
The Guided Tour of the Manchester Art Gallery: yes/no
The Guided Tour of Manchester: yes/no

Hotel Room per night £151.20 (we have reserved 40 rooms at the Clayton Hotel, 55 Portland St, Greater, Manchester M1 3HP) plus £11.20 per additional person per room per night £.....

Membership Subscription if not already paid, £45.00 £

Payments may be paid directly online to our bank account (details below), but **please send the completed conference booking form to the BGJA Administrator by email**. Please use your surname as the reference when paying online.

**I have transferred this amount online to the British-German Jurists' Association's bank account (please use your name in the reference):
Barclays plc, sort code 20-32-00, account No. 30772410
IBAN:GB93 BARC 2032 0030 7724 10, SWIFTBIC: BARCGB22**

Amount paid: £ Date paid: Reference:

I/my accompanying person have/has the following special dietary requirements:

Cancellation Policy

Please note all conference bookings must be received no later than 15 August 2025. After that date no refunds will be made in the event of the cancellation of a booking. Prior to this date, the person cancelling must bear the cost of any disbursements incurred by the Association.

We have reserved 40 hotel rooms and the bookings will depend on availability. First come first served.

Aktuelle Übersicht über das englische Wirtschaftsrecht (Teil 56)*

*Von Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Mainz
(www.neusselKPA.de)*

1. Auslegung einer Betriebsunterbrechungsversicherung im Zusammenhang mit COVID-19

Das in der Restaurantbranche tätige Unternehmen V war bei der Versicherungsgesellschaft A für den Zeitraum vom 29. 9. 2019 bis zum 28. 9. 2020 versichert. V erlitt durch COVID-19 einen Schaden in Höhe von mindestens GBP 16 Mio., den V von A ersetzt verlangte. A vertrat den Standpunkt, dass der Anspruch von V für ihre Betriebsunterbrechungsschäden nach der Police auf die von ihr gezahlten GBP 2,5 Mio. beschränkt sei. Zentrale Frage war die Kumulierung von Versicherungsfällen. Die Entschädigungsgrenze im Rahmen der hier betreffenden Erweiterung „Notifiable Disease & other Incidents“ betrug GBP 2,5 Mio. für einen einzigen Betriebsunterbrechungsschaden („any one Single Business Interruption Loss“) („SBIL“). Die Definition des Begriffs „SBIL“ in der Police fasste die Beträge zusammen, die im Rahmen der Erweiterungen der Police zahlbar sind, die aus einem einzigen Ereignis entstehen, diesem zuzurechnen sind oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

A führte in der ersten Instanz 18 Punkte auf, die ein Ereignis darstellen könnten, das einen SBIL auslöst. Dazu gehörten: a) „virologische Argumente“, die sich auf die anfänglichen Mutationen bezogen, die zu dem Vorläufervirus führten; b) die erste Übertragung oder der erste Ausbruch der Krankheit in Wuhan; c) die erste oder relevante Übertragung in der Umgebung (was ganz England oder das Vereinigte Königreich im Anschluss an die FCA-Testfallfeststellung zur Marsh Resilience Formulierung war); d) die Fortsetzung oder Ausbreitung innerhalb der

Umgebung; und e) die Maßnahmen der Regierung innerhalb Englands. In der Vorinstanz stellte der High Court fest, dass die relevanten Ereignisse für die Zwecke der Zusammenrechnung die Maßnahmen/Beschränkungen der Regierung seien. Diese beinhalteten: a) den Beschluss der Regierung vom 16. 3. 2020, der die Anweisung enthielt, soziale Treffpunkte zu meiden und nicht notwendige soziale Kontakte zu unterbinden; b) die Anweisung der Regierung an Restaurants, am 20. 3. 2020 zu schließen; c) die Ankündigung und Umsetzung der vorzeitigen Schließung und anderer Beschränkungen für Restaurants am 24. 9. 2020; d) das Inkrafttreten des dreistufigen Systems am 14. 10 2020; und e) die Verhängung des zweiten Lock Down ab dem 5. 11. 2020.

Gegen das erstinstanzliche Urteil, wonach die Erstinfektion eines Menschen in Wuhan zwar in einem ausreichenden Kausalzusammenhang mit den Verlusten von V gestanden habe, diese Erstinfektionen aber zu weit („too remote“) von den Verlusten von V entfernt gewesen sei, um den in der Definition eines SBIL geforderten Kausalzusammenhang zu erfüllen, legte A Berufung ein. Außerdem widersprach A der Ansicht des High Court, dass die Einschleppung von COVID-19 in das Vereinigte Königreich oder nach England kein relevantes Einzelereignis darstelle, da es mehrere Einschleppungen gegeben habe. Diese Feststellung des High Court beruhte auf der Tatsache, dass es mehrere Fälle gebe, die zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten aufgetreten seien, von denen nicht gesagt werden könne, dass sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit allen Fällen in der Umgebung gestanden hätten, die staatliche Maßnahmen und öffentliche Reaktionen nach sich geführt hätten.

Der Court of Appeal bestätigte die Feststellungen des High Court zu den Wuhan-Ereignissen, indem er eine detaillierte Analyse

* Die hier besprochenen Gerichtsentscheidungen und sonstigen Themen sind von dem Autor neben weiteren neueren Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht bereits ausführlicher in der Zeitschrift „Recht der Internationalen Wirtschaft“ besprochen worden (RIW 2024, 561

ff.). Auf die dortigen näheren Ausführungen sowie Quellenangaben in den dortigen Fußnoten wird verwiesen. Die Veröffentlichung von Auszügen aus dem RIW-Beitrag erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags Recht und Wirtschaft (www.ruw.de).

des „remoteness principle“ vornahm, das im Zusammenhang mit Aggregationsklauseln in der Rechtssache Caudle v Sharp ([1995] LRLR 433) behandelt wurde. Die Anwendung des „remoteness principle“ hänge von der Art und Stärke (oder Schwäche) des Kausalzusammenhangs ab, den die Aggregationsklausel verlange. Weiterhin stellte der Court of Appeal fest, dass sich die Suche nach dem (oder einem) bedeutsamen oder relevanten Ereignis oder nach einem Ereignis, das eine sinnvolle Erklärung für den Schaden liefere, sich von der unmittelbaren oder tatsächlichen Ursache unterscheide. Die Analyse erfordere eine bis zu einem gewissen Grad intuitive Ermessensausübung, die aber eine Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Falls voraussetze. In Anbetracht der vorzunehmenden Prüfung solle der Court of Appeal nicht in die Bewertung der Umstände durch den High Court eingreifen, es sei denn, die Schlussfolgerung sei eindeutig falsch. In Anwendung der oben genannten Punkte stellte der Court of Appeal fest, der High Court sei zu Recht zu dem Schluss gekommen sei, dass die ursprüngliche Infektion eines Menschen in Wuhan zu weit von den Verlusten von V entfernt sei. Er war der Ansicht, dass die Antwort, wenn ein informierter Dritter gefragt hätte, warum V nach dem 16. 3. 2020 Verluste erlitten habe, gewesen wäre, die Anordnung der Schließung aller Restaurants durch die Regierung gewesen wäre.

Hinsichtlich der Einführung von COVID-19 in das Vereinigte Königreich war der Court of Appeal der Meinung, dass dessen erstes Auftreten im Vereinigten Königreich zu einem bestimmten Zeitpunkt und auf einer bestimmten Art und Weise erfolgt sei, auch wenn es nicht möglich sei, ein genaues Datum oder einen genauen Ort zu benennen, an dem es zum ersten Mal aufgetreten sei. Daher könne es für die Zwecke der Zusammenrechnung als ein einziges Ereignis betrachtet werden. Die SBIL-Definition enthalte keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Zusammenrechnung pro Versicherungsort zu verstehen sei. Der Mechanismus der Aggregationsklauseln sei eindeutig und verlange nicht, dass die

anderen Klauseln, auf die sich V bezogen habe, berücksichtigt werden müssten.

Der Court of Appeal wies das Argument von A zurück, die Bezugnahme auf die Zahlung von Betriebsunterbrechungsschäden während der Versicherungsdauer in der betreffenden Erweiterung bedeute, dass nur während der Versicherungsdauer erlittene Verluste entschädigt werden müssten. Wenn eine Zugangsverhinderung oder eine erzwungene Schließung während des Versicherungszeitraums eintrete, stelle dies das von der Police gedeckte Ereignis dar, und die daraus resultierenden Verluste seien auch dann erstattungsfähig, wenn sie sich zeitlich über den Versicherungszeitraum hinaus fortsetzten.

Court of Appeal, Urteil vom 16. 1. 2024,
Various Eateries Trading Ltd v Allianz
Insurance PLC

2. Auslegung einer Versicherungsklausel bei nebeneinander bestehenden Schadensursachen, von denen eine ausgeschlossen ist

Der Rechtsstreit betraf einen zurückgewiesenen Versicherungsanspruch für Schäden, die durch die Detonation einer Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg verursacht worden waren. Der Fall betraf ein Schadensereignis mit zwei gleichzeitigen Schadensursachen von annähernd gleicher Wirksamkeit, von denen aber eine von der Deckung ausgeschlossen war.

Hinsichtlich der Feststellung der unmittelbaren Ursache eines Schadens bestätigte der Court of Appeal die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Feststellung der unmittelbaren Ursache eines Schadens, wozu zählte, dass Ausgangspunkt die richtige Auslegung der Bedingungen der Versicherungspolice sei und die Police objektiv so auszulegen sei, wie sie von einem gewöhnlichen Versicherungsnehmer vernünftigerweise verstanden würde. Darüber hinaus bedeute die unmittelbare Ursache nicht die zeitlich letzte, sondern die vorherrschende, effektive oder effiziente Ursache, die zu dem Schaden geführt habe.

Nach Ansicht des Court of Appeal könne eine versicherte Gefahr in Verbindung mit nicht versicherten Ereignissen die unmittelbare Ursache eines Schadens darstellen, wenn sie den Schaden mit einem ausreichenden Grad an Unvermeidlichkeit herbeigeführt habe. Dies gelte selbst dann, wenn das Eintreten der versicherten Gefahr weder notwendig noch ausreichend sei, um allein zu dem Schadensereignis zu führen.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Ursachen von annähernd gleicher Wirksamkeit, von denen eine ein versichertes Risiko darstelle, und die andere durch die Police ausgeschlossen sei, habe der Ausschluss in der Regel Vorrang. Die Worte „veranlasst durch“ („occasioned by“) in der Ausschlussklausel führten zu einer Prüfung der unmittelbaren Ursache, und diese Prüfung müsse angewendet werden. Daher sei es letztlich unerheblich, ob in der Ausschlussklausel die Worte „unmittelbar oder mittelbar“ („directly or indirectly caused“) verwendet würden. Es bestand Einigkeit darüber, dass der Abwurf der Bombe eine Kriegshandlung gewesen sei, so dass der Ausschluss gelte, es sei denn, der Versicherte könne nachweisen, dass dieser nicht die unmittelbare Ursache oder eine gleichzeitige unmittelbare Ursache von annähernd gleicher Wirksamkeit für den Verlust und den Schaden gewesen sei.

Dass die Detonation der Bombe nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erfolgt sei, schließe nicht automatisch aus, dass der Ausschluss wirksam gewesen sei. Als unmittelbare Ursache sei nicht notwendigerweise das letzte Ereignis zu verstehen, und es könne im Gegenteil sogar das erste Ereignis sein. Die Tatsache, dass eine gleichzeitige Ursache zeitlich so viel früher liege als eine spätere Ursache, sei an sich nicht aufschlussreich, um die unmittelbare Ursache festzustellen. Die unmittelbare Ursache für die Schäden an den Gebäuden des Versicherten sei der Abwurf der Bombe selbst und nicht die kontrollierte Detonation im Jahr 2021 gewesen. Der daraus resultierende Schaden sei durch die Kriegsausschlussklausel in der Police ausgeschlossen, da er auf eine

Handlung im Rahmen des Zweiten Weltkriegs beruhe.

Court of Appeal, Urteil vom 14. 12. 2023, University of Exeter v Allianz Insurance PLC (Rev1)

3. Auslegung eines Widerspruchs zwischen den Ausschlüssen in einer W&I-Police und den versicherten Risiken in einem Anteilskaufvertrag

Aufgabe des Court of Appeal war es, zu entscheiden, ob der Versicherungsnehmer, der im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Anteilskaufvertrags (share purchase agreement – SPA) eine Garantie- und Haftpflichtversicherung (warranty and indemnity insurance – W&I) abgeschlossen hatte, den Nachweis erbracht hat, dass eine offensichtliche Unstimmigkeit zwischen den versicherten Risiken und den Ausschlüssen in der Police das Ergebnis eines eindeutigen Formulierungsfehlers war, den er im Wege der Auslegung berichtigen sollte.

In dem zugrundeliegenden Fall behauptete der Käufer, dass bestimmte Garantien in dem Anteilskaufvertrag in Bezug auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption durch das Zielunternehmen nicht eingehalten worden seien, und erhob aus diesem Grunde schließlich Klage gegen die Versicherer der W&I-Police. Alle verletzten Garantien wurden in dem der Police beigefügten „Cover Spreadsheet“ als gedeckt (covered) bezeichnet. Die W&I-Police enthielt jedoch auch eine Reihe von Ausschlussklauseln, u. a. in Bezug auf die Haftung aufgrund von Verstößen gegen die Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, die sich aus der Definition „ABC Liability“ in der Police ergaben. Bei einer Wortlautinterpretation der Ausschlussklausel in der Definition der ABC Liability wären alle vermeintlichen Verstöße davon erfasst, ungeachtet der Aufnahme dieser Garantien in das Cover Spreadsheet. Es bestand Einigkeit zwischen den Parteien, dass ohne die von dem Versicherungsnehmer geforderte Berichtigung der Definition der ABC Liability alle angeblichen Garantieverletzungen unter den Ausschluss

der ABC Liability fielen, so dass insoweit ein Anspruch ausgeschlossen wäre.

Der Court of Appeal vertrat die Ansicht, dass kein offensichtlicher Fehler in der W&I-Police vorliege. Komplexe Vertragsdokumente könnten die Möglichkeit von Widersprüchen regeln. Die Auslegung eines Vertrags stelle einen iterativen Vorgang dar, der eine Betrachtung des Vertrags in seiner Gesamtheit, auch im Zusammenhang mit dem vertraglichen Kontext, erfordere. Der Court of Appeal setzte sich mit der Rechtsprechung des High Court auseinander, wonach ein „Puzzle-Ansatz“ bei der Auslegung, bei dem davon ausgegangen werde, dass die Parteien die Wirksamkeit aller Teile eines Vertrags beabsichtigten, die Gefahr einer falschen Gleichsetzung von maßgeschneiderten und Standardvertragsbestimmungen berge. Eine Berichtigung der wörtlichen Auslegung einer Vertragsbestimmung käme nur in Betracht, wenn ein Gericht sowohl von dem Fehler als auch von der Art seiner Berichtigung überzeugt sei. Obwohl hinsichtlich einer Berichtigung grundsätzlich keine Grenze bestehe, gebe es eine hohe Hürde, bevor das Gericht akzeptiere, dass sprachliche Fehler gemacht worden seien, insbesondere in formellen Dokumenten. Hierfür sei nicht ausreichend, die Widersprüchlichkeit verschiedener Versicherungsbedingungen zu belegen.

Davon ausgehend gelangte der Court of Appeal zu der Schlussfolgerung, dass kein offensichtlicher Fehler in dem Wortlaut der Police vorhanden sei. Bei einem solchen müsse es sich um einen gemeinsamen Fehler der Parteien handeln. Der Court of Appeal war jedoch davon überzeugt, dass es eine kohärente und rationale Erklärung dafür gebe, warum die Definition der ABC Liability aus der Sicht der Versicherer so abgefasst worden sei. Die Definition der ABC Liability mit ihrem jetzigen Inhalt schließe die Haftung für jede Minderung des Werts der Gesellschaftsanteile, die auf eine Anschuldigung der Nichteinhaltung von Anti-Korruptionsgesetzen zurückzuführen sei, aus, selbst wenn die Anschuldigung nie bewiesen oder sogar untersucht worden sei. Es habe daher eindeutig im Interesse der Versicherer

gestanden, die Definition in ihrer jetzigen Fassung zu formulieren. Auch wenn die Police anscheinend auf der einen Seite etwas gebe, was sie auf der anderen Seite wieder nehme, diene der Ausschluss jedoch nicht dazu, alle relevanten Garantien überflüssig zu machen. Es lägen eindeutig Verstöße gegen einige der Garantien vor, die Gegenstand der Klage seien, die theoretisch außerhalb des Geltungsbereichs des Ausschlusses lägen und somit zu einer Haftung aus der Police führen könnten. Selbst wenn man davon ausginge, dass ein offensichtlicher Fehler vorliege, sei nicht klar, ob dieser in der Formulierung der ABC Liability oder in der Aufnahme der Garantie Nr. 13.5 in den Abschnitt „Covered“ des Cover Spreadsheet bestehe.

<p>Court of Appeal, Urteil vom 2. 5. 2024, Project Angel Bidco Ltd (In Administration) v Axis Managing Agency Ltd</p>
--

4. Zum Einwand der Verletzung einer Bedingung nach dem Insurance Act 2015 bezüglich einer vorvertraglichen Falschdarstellung

Der Rechtsstreit betraf die Auslegung verschiedener Klauseln in einer Versicherungspolice vor dem Hintergrund der Regelungen des Insurance Act 2015. Der High Court hatte in diesem Zusammenhang zu klären, ob sich der Versicherer bezüglich einer Entschädigung aus der Police auf eine Falschdarstellung des Versicherungsnehmers berufen kann, mit der dieser gegen eine vertraglich vereinbarte Bedingung verstoßen hatte. Der Kläger, ein Fleischproduzent, beauftragte D mit dem Schockfrostern und der Lagerung seiner Fleischprodukte. Die gelagerten Fleischprodukte des Klägers erwiesen sich als verschimmelt und für den menschlichen Verzehr oder die Verfütterung ungeeignet, was zu einem Schaden bei dem Kläger führte. Bei einer Anhörung zu Vorfragen hatte der High Court bereits entschieden, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Food Storage & Distribution Federation (FSDF-Bedingungen), die eine Begrenzung der Haftung auf GBP 250,-- pro Tonne vorsehen, nicht in den Vertrag einbezogen worden seien. In der Folge ging D in liquidation und der Kläger erweiterte

die Klage nach dem Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010 gegen den Versicherer von D auf der Grundlage einer Marine Liability Policy. Zentraler Punkt war hier, ob D als Versicherungsnehmer einen Anspruch auf eine Entschädigung aus der Police hat, die der Kläger zurückfordern kann.

Die Police umfasste verschiedene Klauseln mit Bezug zu den Geschäftsbedingungen von D. Dazu zählte insbesondere folgende Erklärung: „TRADING CONDITIONS: FSDF Terms and Conditions at £250 per tonne.“ Der Vertrag enthielt ferner eine Klausel über die Pflicht des Versicherungsnehmers, nach der es eine Bedingung für die Haftung des Versicherers sei: (i) dass der Versicherungsnehmer zu Beginn der Vertragslaufzeit eine vollständige Erklärung über alle aktuellen Geschäftsbedingungen abgibt; (ii) dass der Versicherungsnehmer während der Geltungsdauer der Police ununterbrochen zu den vom Versicherer schriftlich erklärten und genehmigten Bedingungen tätig ist; und (iii) dass der Versicherungsnehmer alle angemessenen und durchführbaren Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen in alle von dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Verträge aufgenommen werden. Dies sei insbesondere der Fall, wenn ein Anspruch in Bezug auf einen Vertrag entsteht, in dem der Versicherungsnehmer es versäumt hat, die oben genannten Bedingungen aufzunehmen. Dann bleibt das Recht des Versicherungsnehmers, im Rahmen der Police in Bezug auf einen solchen Anspruch entschädigt zu werden, unberührt. Voraussetzung hierfür ist, dass er alle angemessenen und durchführbaren Schritte unternommen hat, um die oben genannten Bedingungen in die Verträge aufzunehmen. Außerdem enthielt die Police die Feststellung, dass die Verletzung einer Bedingung zur Folge hat, dass der Versicherer berechtigt ist, den Anspruch in seiner Gesamtheit zurückzuweisen. In der Police wurde ausdrücklich auf die Bestimmungen des Insurance Act 2015 verwiesen.

Grundlage der Entscheidung des High Court waren mehrere Bestimmungen des Insurance Act 2015. Der High Court berücksichtigte

insbesondere die Pflicht des Versicherungsnehmers zur angemessenen Darstellung gem. sec 3 Insurance Act 2015, dass Zusicherungen (representations) gem. sec 9(2) Insurance Act 2015 Act nicht in Garantien (warranties) umgewandelt werden könnten, die Versicherungsbedingungen im Sinne von sec 17 Insurance Act 2015 transparent sein müssten und dass der Versicherer ausreichende Schritte (sufficient steps) unternehmen müsse, um den Versicherungsnehmer auf die Klausel aufmerksam zu machen, oder der Versicherungsnehmer tatsächliche Kenntnis von der nachteiligen Klausel haben und die nachteilige Klausel selbst klar und unmissverständlich in ihrer Wirkung sein müsse.

In Anbetracht der Klausel über Pflichten des Versicherungsnehmers war der High Court der Auffassung, deren Unterklausel (i) sei eindeutig eine representation, und dass der Versicherungsnehmer nach den FSDF-Bedingungen handle. Angesichts der Regelung in sec 9(2) Insurance Act 2015 könne diese nicht in eine warranty umgewandelt werden. Die Falschdarstellung betreffe daher die Pflicht zur angemessenen Darstellung, und bei der Prüfung eines Verstoßes gegen diese Klausel seien die Rechtsbehelfe für die Verletzung dieser Pflicht nach dem Insurance Act 2015 relevant. Auf Unterklausel (ii) käme es in dem vorliegenden Fall nicht an, da sie sich auf den kontinuierlichen Handel während der Laufzeit der Police beziehe, die Nichteinbeziehung der FSDF-Bedingungen aber vor Beginn der Vertragslaufzeit erfolgt sei. Unterklausel (iii) sei eine nachteilige Klausel und genüge nicht den Transparenzanforderungen des Insurance Act 2015. Es handle sich hierbei um eine besonders belastende Klausel, da sie den Versicherungsnehmer dazu verpflichte, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die FSDF-Bedingungen in den Vertrag einzubeziehen. Dieser könne technisch gesehen gegen diese Klausel verstoßen, selbst wenn die FSDF-Bedingungen einbezogen worden wären, wenn er nicht alle angemessenen Schritte unternommen habe, um sie aufzunehmen. Schließlich habe die Wirkung von Unterklausel (iii) darin

bestanden, den Versicherungsnehmer in eine schlechtere Lage zu versetzen, als es nach dem Insurance Act 2015 der Fall wäre, und die in sec 17 Insurance Act 2015 festgelegten Transparenzanforderungen seien nicht erfüllt.

Der High Court kam weiterhin zu dem Ergebnis, es gebe keine Beweise dafür, dass der Versicherer Schritte unternommen habe, um den Versicherungsnehmer auf die nachteiligen Unterklauseln aufmerksam zu machen, was seiner Ansicht nach aber erforderlich gewesen wäre. Dass die Klausel in früheren Verträgen enthalten gewesen sei, reiche nicht aus, um die Transparenzanforderungen zu erfüllen.

Außerdem sei die Unterklausel nicht klar und unmissverständlich. Denn in der Police heiße es in Bezug auf die Verletzung von Unterklausel (iii), dass das Recht des Versicherungsnehmers, im Rahmen der Police für einen solchen Anspruch entschädigt zu werden, nicht beeinträchtigt werde, vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer alle angemessenen und durchführbaren Schritte unternommen habe, um die oben genannten Bedingungen in die Verträge einzubeziehen; an anderer Stelle heiße es aber auch, dass die Verletzung einer Bedingung zur Folge habe, dass der Versicherer berechtigt sei, den Anspruch in seiner Gesamtheit abzuwehren. Der High Court sah es nicht als möglich an, diese beiden Klauseln miteinander in Einklang zu bringen, so dass die Auswirkungen eines Verstoß unklar seien.

Er schloss sich der Auffassung des Klägers an, dass die Unterklauseln (i) - (iii) zusammen gelesen werden müssten und im Zusammenhang mit der Pflicht zur angemessenen Darstellung betrachtet werden sollten. Der High Court stellte fest, dass der Versicherungsnehmer seine Geschäftsbedingungen gegenüber dem Versicherer falsch dargestellt habe, weil die FSDF-Bedingungen nicht in den Vertrag mit dem Kläger einbezogen worden seien. Daher habe der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur angemessenen Darstellung verletzt.

Der High Court stellte jedoch fest, dass der Verstoß weder vorsätzlich noch leichtfertig

begangen worden sei und es keine ausreichenden Beweise dafür gebe, dass der Versicherer den Vertrag zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, wenn er von dem Verstoß gewusst hätte. Obwohl ein Verstoß gegen die Pflicht zur angemessenen Darstellung vorliege, könnten die Rechtsbehelfe nach dem Insurance Act 2015 von dem Versicherer nicht geltend gemacht werden, mit der Folge, dass der Versicherungsschutz unberührt bliebe.

High Court (Technology and Construction Court), Urteil vom 20. 2. 2024, Scotbeef Ltd v D&S Storage Ltd

5. Haftungsbeschränkungsklausel in Bezug auf einen unredlichen Vertragsbruch

Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage der Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkungsklausel in Bezug auf einen unredlichen Vertragsbruch. Hintergrund war, dass das Unternehmen I das Patent für ein bestimmtes Medikament besitzt und das Potenzial dieses Medikaments für die Behandlung von Hirntumoren testen wollte, in der Hoffnung, es zu einem späteren Zeitpunkt für diesen Zweck zu vermarkten. I schloss daher mit einer Universität eine Vereinbarung über die Durchführung einer kostenlosen Pilotstudie. Da diese vielversprechend erschien, schlossen die Parteien einen Forschungsvertrag, in dessen Rahmen I die Universität bei der Durchführung weiterer Forschungsarbeiten finanziell unterstützen sollte. Der Forschungsvertrag enthielt eine Haftungsbeschränkungsklausel, wonach die Universität mit bestimmten Ausnahmen u. a. nicht für Zusicherungen, Garantien, entgangenen Gewinn sowie ähnliche Verluste und/oder indirekte Schäden, insbesondere nicht für Folgeschäden, haftet. Darüber hinaus war die Haftung der Vertragsparteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenseitig auf einen Höchstbetrag in Höhe von GBP 1 Mio. begrenzt.

I forderte von der Universität Schadensersatz und behauptete, die Arbeiten seien fehlerhaft durchgeführt worden und seien auf Unredlichkeit zurückzuführen, so dass die von der Universität durchgeführten

Forschungsarbeiten wirtschaftlich wertlos seien und neu durchgeführt werden müssten. Die Schadensersatzforderung wurde in Höhe der Kosten für die Wiederholung der Arbeit sowie für die Wertminderung des Patents aufgrund der aus den gemachten Fehlern resultierenden Verzögerung beziffert. Die Parteien stritten u. a. über die Auslegung der Haftungsbeschränkungsklausel. I vertrat diesbezüglich die Auffassung, dass diese nicht für unredliche/betrügerische Vertragsverletzungen gelten könne. Demgegenüber argumentierte die Universität, dass ihre Haftung für entgangenen Gewinn und ähnliche Verluste nach dem eindeutigen Wortlaut der betreffenden Klausel selbst im Falle einer unredlichen Vertragsverletzung ausgeschlossen und im Übrigen jedenfalls auf GBP 1 Mio. beschränkt sei.

Der High Court entschied, dass I ein Schadensersatzanspruch in Höhe von GBP 1 Mio. zustehe. Er bestätigte die folgenden Grundsätze für die Auslegung von Haftungs Ausschlussklauseln:

- Ausschlussklauseln bedeuteten, was sie besagten;
- die Frage, ob die Haftung für vorsätzliche Handlungen ausgeschlossen werde, sei eine Frage der Auslegung und nicht des Rechts;
- Haftungsbeschränkungsklauseln würden von den Gerichten nicht mit der gleichen kritischen Haltung bewertet wie Haftungs Ausschluss- und Entschädigungsklauseln;
- eine Vertragspartei könne die Haftung für ihre eigene Arglist bei der Anbahnung eines Vertrags nicht ausschließen;
- die Frage, ob eine Klausel die Haftung für Betrug bei der Erfüllung eines gültigen Vertrags ausschließe, sei eine Frage der Auslegung der Handelsbestimmungen und der Risikoverteilung;
- eine Haftungs Ausschluss- oder Haftungsbeschränkungsklausel sei eher wirksam, wenn sie die Haftung für den Betrug eines Vertreters oder Angestellten ausschließe und nicht für den Betrug der Vertragspartei selbst; und
- die Worte „howsoever arising“ könnten zu einem Ausschluss der Haftung für vorsätzliches Verschulden führen.

Ausgehend davon stellte der High Court fest, dass der Haftungs Ausschluss in Klausel 11.4 in Bezug auf die Haftung für entgangenen Gewinn und ähnliche Verluste für alle Ansprüche gelte, es sei denn, der Anspruch beruhe auf einer arglistigen Täuschung (fraudulent representation), d. h. der unerlaubten Handlung einer Täuschung (tort of deceit). Dies bedeute, dass entgangener Gewinn, der durch einen Vertragsbruch verursacht werde, der keine Zusicherung (representation) beinhalte, ausgeschlossen sei, selbst wenn dieser Vertragsbruch in betrügerischer Absicht begangen werde. Unabhängig davon gelte Klausel 11.5, die mit bestimmten Ausnahmen jegliche Ansprüche – auch wegen unredlicher Vertragsverletzung – auf GBP 1 Mio. begrenze.

High Court (Technology and Construction Court), Urteil vom 12. 1. 2024, Innovate Pharmaceuticals Ltd v University of Portsmouth Higher Education Corporation

6. Haftungsbeschränkungsklausel in Bezug auf Hauptverpflichtungen

Streitgegenständlich war die Auslegung von Haftungs- und Zahlungsverpflichtungen in wirtschaftlichen Verträgen. Dabei musste der High Court zwischen Schuldforderungen (debts) sowie Schadensersatzforderungen (damages) unterscheiden und sich mit der Frage der Anwendbarkeit einer Haftungsbeschränkungsklausel in Bezug auf solche Forderungen auseinandersetzen.

Das Unternehmen C schloss mit den Beklagten Verträge über den Betrieb verschiedener Verbrauchermärkte. Nachdem C sein Geschäftsmodell und seine Lieferanten gewechselt hatte, kam es aufgrund von Dienstleistungsproblemen zu Streitigkeiten, woraufhin die Beklagten beschlossen, zu einer anderen Verbrauchermarktgruppe zu wechseln und ihre Lastschriftmandate bei C zu kündigen.

Zentrales Problem des vorliegenden Rechtsstreits war die Auslegung einer Haftungsbeschränkungsklausel. Die Gesamthaftung der Parteien für alle

Handlungen, Unterlassungen, Ereignisse und Vorfälle – unabhängig davon, ob sie sich aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertragsbruch oder einer gesetzlichen Pflichtverletzung ergeben oder anderweitig in einem bestimmten Vertragsjahr auftreten – übersteigt nach dieser Klausel unter keinen Umständen einen Betrag, der dem Fünffachen der Servicegebühr entspricht, die der Wiederverkäufer dem Berater für das Vertragsjahr unmittelbar vor dem Vertragsjahr gezahlt hat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Nach Auffassung der Vorinstanz schloss diese Klausel die Möglichkeit von C aus, für Waren, die bei zwei Geschäften geliefert wurden, Regressansprüche geltend zu machen, da die Servicegebühr im vorangegangenen Jahr gleich Null war.

Der High Court bestätigte die Grundsätze der Vertragsauslegung, wobei er sich auf die natürliche und gewöhnliche Bedeutung der Bestimmung, die einschlägigen Vertragsbestimmungen, den Gesamtzweck des Vertrags, den den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten tatsächlichen und wirtschaftlichen Kontext und den gesunden Menschenverstand konzentrierte. Er betonte, dass der klare Wortlaut eines Vertrags anzuwenden sei, sofern dieser nicht mehrdeutig sei. Beständen jedoch Unklarheiten, sei diejenige Auslegung vorzuziehen, die dem gesunden Menschenverstand entspreche.

Ein Hauptthema im Rahmen der Entscheidungsfindung war die Unterscheidung zwischen einer Schuldforderung (debt), d. h. einem Anspruch auf Zahlung einer bestimmten, vertraglich geschuldeten Summe, und einer Schadensersatzforderung wegen Vertragsverletzung (damages), d. h. einem Anspruch auf Ersatz des aus der Vertragsverletzung resultierenden Schadens. Der High Court entschied zugunsten von C. Er stellte fest, dass Forderungen zur Durchsetzung von Hauptverpflichtungen nicht durch eine Klausel ausgeschlossen würden, die zur Begrenzung von Nebenverpflichtungen, die sich aus Schäden ergäben, abgefasst würde. Folglich würden die Beklagten ungeachtet der Klausel zur

Begrenzung auf die fünffache Servicegebühr für die tatsächlichen Kosten der gelieferten Waren haften, da es sich bei der Verpflichtung zur Zahlung einer Schuld (debt) um eine Hauptverpflichtung handele, die nicht durch eine Haftungsbeschränkungsklausel eingeschränkt werden könne, die naturgemäß Nebenverpflichtungen betreffe.

High Court (King's Bench Division), Urteil vom 29. 1. 2024, Costcutter Supermarkets Group Ltd v Vaish

7. Haftungsobergrenze bei Absichtserklärungen

Gegenstand des Rechtsstreits war eine Haftungsobergrenze, die in einer Absichtserklärung (letter of intent) zwischen den Parteien eines Bauvertrags vereinbart worden war. Die Arbeiten begannen auf der Grundlage einer Absichtserklärung, während die Parteien versuchten, sich auf die Bedingungen eines umfassenderen Vertrags zu einigen. Es bestand Einigkeit darüber, dass der Vertrag auf dem JCT Intermediate Building Contract basieren sollte, aber die Parteien konnten sich nicht auf die wichtigsten Bedingungen einigen, einschließlich einer vorgeschlagenen Liste von Änderungen des Standardformulars oder der Frage, ob ein pauschaler Schadensersatz gelten sollte. Bis zu einer Einigung über die JCT-Bedingungen hieß es in der Absichtserklärung, dass der Auftraggeber im Rahmen der Absichtserklärung unter keinen Umständen verpflichtet sei, mehr als GBP 150.000,- zu zahlen. Im weiteren Verlauf des Projekts konnten sich die Parteien nicht auf die Bedingungen des JCT-Vertrags einigen. Um das Projekt fortführen zu können, erklärte sich der Auftraggeber bereit, die in der Absichtserklärung festgelegte Obergrenze schrittweise zunächst auf GBP 300.000,-, dann auf GBP 500.000,- dann auf GBP 800.000,- und zuletzt auf GBP 1.1 Mio. zu erhöhen. Schließlich kündigte der Auftraggeber den Vertrag. Der Auftragnehmer behauptete, der Auftraggeber habe den Vertrag nicht eingehalten (repudiatory breach of contract) und verlangte GBP 1.413.669,24 als Entschädigung für die Kündigung.

Der Auftraggeber erhob seinerseits Klage und beantragte die Feststellung, a) dass es keinen Bauvertrag zwischen den Parteien gebe, und dass jede rechtliche Beziehung zwischen den Parteien ausschließlich durch die vereinbarten Bedingungen in der Absichtserklärung und ihren späteren Änderungen geregelt werde, und b) dass die maximale Haftung nach der Absichtserklärung und ihren Überarbeitungen GBP 1.1 Mio. betrage. Demgegenüber argumentierte der Auftragnehmer, dass die Bestimmungen der Obergrenze nicht anwendbar seien und dass der für seine Arbeiten geltende Vertrag der JCT-Vertrag sein sollte. Er machte außerdem geltend, dass der Auftraggeber sich nicht auf die Obergrenze berufen könne. Der High Court war der Auffassung, dass die Bedingungen der Absichtserklärung verbindlich seien und daher die Obergrenze von GBP 1,1 Mio. gelte. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass die JCT-Bedingungen nie vereinbart worden seien.

High Court (Technology and Construction Court), Urteil vom 2. 2. 2024, CLS Civil Engineering Ltd v WJG Evans and Sons

8. Haftung für mangelhafte Bauausführung

Der High Court lehnte es ab, die Klage des Käufers eines Wohnblocks gegen einen Verkäufer aus einem Kaufvertrag zu streichen oder ein summarisches Urteil zu erlassen. Das Unternehmen W hatte den betreffenden Wohnblock kurz nach Abschluss der Bauarbeiten von dem Unternehmen C gekauft. W behauptete, dass C im Rahmen des Kaufvertrags verpflichtet gewesen sei, dafür zu sorgen, dass die während der Nachbesserungsfrist festgestellten Mängel behoben würden, und dass die Mitteilung über die Fertigstellung der Mängelbeseitigung erst nach deren Behebung erfolge. Da C dies versäumt habe, habe dies zu einer verspäteten Entdeckung von Mängeln und einem Schaden von GBP 16 Mio. geführt. W erweiterte die Klage auf Beklagtenseite u. a. gegenüber dem Bauunternehmer wegen der von ihm erhaltenen Garantien (collateral warranties). C stellte einen Antrag auf Abweisung der Klage und argumentierte, aufgrund der u. a. von dem Bauunternehmer

übernommenen Garantien gegenüber W nicht für die Beseitigung der Mängel zu haften.

Der High Court war der Meinung, dass der Wortlaut des Kaufvertrags eindeutig sei und in keinem Zusammenhang mit dem Umfang der Garantien stehe. Nach dem Kaufvertrag sei C verpflichtet, seinen eigenen Verpflichtungen aus dem Bauvertrag nachzukommen, wozu auch die Sicherstellung der Mängelbeseitigung durch den Bauunternehmer gehöre, und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen von diesem eingehalten würden. Damit sei eine Verpflichtung auferlegt worden, die einer Garantie gleichkomme. Aus diesem Grund erfolgte eine Klageabweisung.

High Court (Technology and Construction Court), Urteil vom 9. 2. 2024, WOL (London) LLP v Croydon Investments Ltd

9. Schadensminderungspflicht bei Nichtabnahme der Ware

In Anwendung des Grundsatzes der Schadensminderung (principle of mitigation) und des Grundsatzes der Kompensation im Schadensersatzrecht kehrte der Supreme Court den vom Commercial Court und vom Court of Appeal verfolgten Ansatz für die Bemessung des Schadensersatzes um und hat entschieden, dass der Schadensersatz für die Nichtabnahme von Waren unter Bezugnahme auf den realisierbaren Wert der Waren, die infolge der Nichtabnahme in den Händen des Verkäufers verblieben seien, zu bestimmen sei und nicht auf der Grundlage eines fiktiven Ersatzvertrags zu denselben Bedingungen.

Dem Rechtsstreit zugrunde lagen zwei Verträge über den Verkauf von Linsen und gelben Erbsen unter der Bedingung Cost & Freight Free Out (C&FFO) Mundra. Der Verkäufer lieferte die Fracht nach Mundra und ließ sie anlanden und verzollen, obwohl der Käufer sie nicht bezahlt hatte. Als der Käufer die Zahlung weiterhin verweigerte, berief sich der Verkäufer auf Verzug und forderte Schadensersatz. Der Käufer verkaufte die Ladung anschließend an eine verbundene Partei weiter.

Die indische Regierung hatte vor diesem Verkauf hohe Einfuhrzölle auf Linsen (30,9 %) und gelbe Erbsen (50 %) erhoben. Dadurch erhöhte sich der Wert der Waren auf dem indischen Inlandsmarkt erheblich. Im Falle der Nichterfüllung der Verträge durch eine der Parteien war in den Verträgen vorgesehen, dass der zu zahlende Schadensersatz auf der Differenz zwischen dem Vertragspreis der Waren und dem tatsächlichen oder geschätzten Wert der Waren zum Zeitpunkt der Nichterfüllung beruht.

Es bestand Streit zwischen den Parteien über den richtigen Ansatz für die Bewertung der Waren zum Zeitpunkt des Verzugs. Der Verkäufer vertrat die Auffassung, dass der richtige Ansatz darin bestehe, den Marktwert eines fiktiven Ersatzvertrags für C&F Mundra zum Zeitpunkt des Verzugs zu ermitteln, d. h. auf der Grundlage eines fiktiven Ersatzvertrags für die Waren zu denselben Bedingungen wie der Vertrag der Parteien. Der Käufer war hingegen der Meinung, dass der korrekte Ansatz darin bestehe, den Marktwert der Waren auf dem indischen Inlandsmarkt zugrunde zu legen, d. h. auf der Basis „as is, where is“.

Der Supreme Court betonte die grundlegende Bedeutung des Grundsatzes der Schadensminderung für das Schadensersatzrecht neben dem Kompensationsprinzip bei der Bestimmung des vertraglichen Schadensersatzes. Das Kompensationsprinzip verlangt, dass die geschädigte Partei – soweit dies mit Geld möglich ist – in die gleiche Lage versetzt wird, als ob der Vertrag erfüllt worden wäre; der Grundsatz der Schadensminderung verlangt demgegenüber, dass die geschädigte Partei alle zumutbaren Maßnahmen ergreift, um die Folgen der Vertragsverletzung zu vermeiden. Die Bedeutung der Schadensminderung spiegelt sich nach den Feststellungen des Supreme Court sowohl in der spezifischen Formulierung der Verzugs Klausel in den Verträgen als auch im Wortlaut des Gesetzes über den Verkauf von Waren wider. Der Schadensersatz sei danach auf der Grundlage zu bestimmen, dass die vertragsgetreue Partei einen Ersatzverkauf oder -kauf der Waren erreicht habe, unabhängig davon, ob sie dies

tatsächlich getan hätte oder nicht. Sofern ein Markt vorhanden sei, lege der Marktpreis den Verzugspreis fest, unabhängig davon, was sich die geschädigte Partei tatsächlich verhalte.

Fraglich war, auf welchen Markt Bezug zu nehmen sei. Die Antwort müsse sich am Grundsatz der Schadensminderung orientieren und den Markt berücksichtigen, auf dem es für den Verkäufer vernünftig sei, die Waren zu verkaufen. Im vorliegenden Fall habe der Verkäufer über Waren verfügt, die angelandet und verzollt worden seien und sich in einem Lagerhaus in Mundra befänden. In Anbetracht der erheblichen Wertsteigerung der Waren auf dem indischen Inlandsmarkt, die durch die Erhöhung der Einfuhrzölle verursacht worden sei, liege es auf der Hand, dass der einzige angemessene Markt für den Verkäufer, die Waren zu verkaufen, der Markt ab Lager in Mundra sei. Dies durch einen fiktiven Verkauf auf dem internationalen Markt zu ersetzen, bei dem die Kosten für die Wiederausfuhr der Waren anfielen und der Wertzuwachs auf dem Inlandsmarkt verloren ginge, sah der Supreme Court als unangemessen an.

Der Supreme Court wies auf die Entscheidung *Bunge SA v Nidera BV* ([2015] UKSC 43) hin, wonach der Grundsatz der Kompensation normalerweise durch den Vergleich des Vertragspreises mit dem Preis erreicht werde, der nach einem fiktiven Ersatzvertrag vereinbart worden sei, von dem angenommen werde, dass er an seiner Stelle zum Marktpreis, aber ansonsten zu den gleichen Bedingungen geschlossen worden wäre, und dass die Bemessung des Schadensersatzes unter Bezugnahme auf einen verfügbaren Markt voraussetze, dass der Ersatzvertrag ein echter Ersatzvertrag sei. Er stimmte zu, dass dies der richtige Ansatz sei, wenn es einen verfügbaren Markt für einen echten Ersatzvertrag gebe. Der Supreme Court machte jedoch klar, dass dies nicht so zu interpretieren sei, als sei dies ein gesetzlich vorgeschriebener Test. Es stehe kein Ansatz fest, der in allen Fällen unabhängig von den Umständen gewählt werden müsse. Der verfügbare Markt sei oft kein exakter Ersatz, könne aber dennoch vernünftigerweise zur

Festlegung des Standardpreises herangezogen werden.

Supreme Court, Urteil vom 8. 5. 2024,
Sharp Corp Ltd v Viterra BV

10. Zur Wirksamkeit einer Klausel über eine angemessene Vorausschätzung eines Schadens

Streitgegenständlich war eine Vertragsklausel, die eine angemessene Vorausschätzung eines Schadens regelt. Die Klägerin A war 2015 in einen unverschuldeten Unfall verwickelt und mietete daraufhin einen Mietwagen von dem Autovermieter H. Als sie mit dem Fahrzeug von H fuhr, wurde A in einen weiteren Unfall verwickelt. Die Haftung für den Unfall wurde von der gegnerischen Haftpflichtversicherung anerkannt. Der Mietvertrag zwischen H und A enthielt eine Klausel, nach der A auf Verlangen für jeden Kalendertag, an dem das Fahrzeug nicht gemietet werden konnte, den vollen vertraglichen Mietpreis für maximal 30 Tage für den Nutzungsausfall von H zu zahlen hatte. H verlangte Nutzungsausfall von A.

Der Supreme Court stellte fest, dass der im Rahmen des Mietvertrags geforderte Betrag in der Tat von der Beschädigung des Fahrzeugs abhängig sei und der Schaden nicht ausschließlich aus dem Mietvertrag resultiere. Auf dieser Grundlage wurde der Schaden nicht als reiner wirtschaftlicher Schaden eingestuft. Der Supreme Court konzentrierte sich auf die Frage der kausalen Zurechnung (remoteness) des Schadensersatzes aus unerlaubter Handlung (tort), und stellte fest, dass der Betrag nach der o. g. Klausel erstattungsfähig sei, wenn er eine angemessene Vorausschätzung des Nutzungsausfalls von H darstelle. Eine Klausel ohne eine solche Einschränkung könne missbräuchlich sein, da die Gefahr bestehe, dass eine solche vertragliche Regelung den Vertragspartner in unangemessener Weise mit einer Haftung belaste, die nicht dem tatsächlichen Schaden entspreche. Bei der Prüfung der kausalen Zurechnung und der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel müsse diese eine angemessene Vorausschätzung des Nutzungsausfalls des Vermieters enthalten,

um eine wirksame vertragliche Haftung zu begründen.

Supreme Court, Urteil vom 14. 2. 2024,
Armstead v Royal & Sun Alliance
Insurance Company Ltd

11. Zur Erfüllungsfiktion bezüglich einer aufschiebenden Bedingung

Aufgabe des High Court war es, zu klären, ob das englische Recht eine doctrine of deemed fulfilment bezüglich einer aufschiebenden Bedingung für eine Verbindlichkeit (debt) anerkennt, die davon ausgeht, dass es einem Schädiger nicht gestattet sein sollte, einen Vorteil aus seinem eigenen Vertragsbruch zu ziehen.

In dem zugrundeliegenden Fall schlossen die Unternehmen R und K einen Vertrag über den Kauf von vier gebrauchten Öltankern. R versäumte es, dem Treuhänder bestimmte Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die Anzahlung zu leisten, und verstieß damit gegen den Vertrag. K kündigte daraufhin den Vertrag und forderte die Anzahlung als Verbindlichkeit (debt) ein.

Der High Court hat entschieden, dass das englische Recht keine Doktrin kenne, nach der aufschiebende Bedingungen für eine Verbindlichkeit als erfüllt gelten würden, wenn der Grund dafür, dass sie nicht erfüllt worden seien, auf das Verschulden der Person zurückzuführen sei, die die Verbindlichkeit schulde, so dass die Verbindlichkeit in voller Höhe zu zahlen sei. Werde durch einen Verstoß verhindert, dass eine aufschiebende Bedingung unter diesen Umständen erfüllt werde, sehe das Gesetz Schadensersatz vor. Der High Court vertrat die Auffassung, dass eine rechtliche Fiktion im Allgemeinen nur dann angenommen werden solle, wenn dies notwendig und im Interesse der Gerechtigkeit sei. Dies sei hier nicht der Fall; daher konnte das Gericht die aufschiebende Bedingung nicht fiktiv erfüllen, wenn R dies nicht getan habe. Dies hätte K die Beweislast für den Schaden abgenommen und R daran gehindert, berechnete Argumente hinsichtlich des Schadensumfangs vorzubringen. Der High

Court befürchtete, dass die Erfüllungsfiktion ein unnötig strafendes Element in das Vertragsrecht einführen würde.

High Court (Commercial Court), Urteil vom 15. 12. 2023, King Crude Carriers SA v Ridgebury November LLC (Re An Arbitration Claim)

12. Keine Anwendung eines vertraglichen Abtretungsverbots „by any party“ auf gesetzlichen Forderungsübergang

Der Court of Appeal hatte die Frage zu klären, ob eine Klausel, die eine Abtretung „by any party“ verbietet, auch für eine Abtretung an einen Versicherer gilt, die nach den anwendbaren Bestimmungen des japanischen Versicherungsgesetzes kraft Gesetzes erfolgt. Gegenstand des Rechtsstreits war ein Vertrag über den Bau und Verkauf von zwei Flugzeugen und den dazugehörigen Ersatzteilen. Die Flugzeuge wurden verspätet geliefert, was zu einer Schadensersatzklage gegen den Verkäufer wegen Vertragsbruchs führte. Der Käufer hatte eine Versicherungspolice nach japanischem Recht abgeschlossen, die ihn gegen die Folgen einer verspäteten Lieferung des Flugzeugs absicherte. Er machte einen Anspruch aus der Versicherungspolice geltend, der von dem Versicherer anerkannt und bezahlt wurde.

Nach japanischem Versicherungsrecht sind einem Versicherer, der einen Versicherungsanspruch befriedigt, automatisch kraft Gesetzes die Regressansprüche gegenüber Dritten abgetreten, die dem Versicherten möglicherweise zustehen. Die Rechte des Käufers sind daher kraft japanischen Rechts auf den Versicherer übergegangen, es sei denn, dass ein solcher Forderungsübergang aufgrund einer Abtretungsverbotsklausel in dem Kaufvertrag verboten und nichtig war, die vorsah, dass der Vertrag von keiner Vertragspartei („by any party“) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise – aus welchem Grund auch immer – an einen Dritten abgetreten oder übertragen werden dürfe.

Der Court of Appeal kam zu dem Ergebnis, dass der Wortlaut der Abtretungsverbotsklausel, der eine Abtretung „by any party“ verbietet, keine Abtretung erfasse, die kraft Gesetzes erfolge. Er stellte fest, dass die Formulierung hinreichend klar sei, so dass keine Unklarheiten entstünden, die einen iterativen Auslegungsprozess erforderten. Daher zog der Court of Appeal die Schlussfolgerung, dass es nicht notwendig sei, die wirtschaftlichen Folgen der von den Parteien vorgeschlagenen Auslegung zu prüfen.

Court of Appeal, Urteil vom 12. 1. 2024, Dassault Aviation SA v Mitsui Sumitomo Insurance Co Ltd

13. Keine Pflicht zur Akzeptierung nicht-vertragsgemäßer Leistungen bei höherer Gewalt

Gegenstand des Rechtsstreits war ein Chartervertrag zwischen dem Schiffseigner M und dem Charterer R. Die Zahlungsbedingungen sahen vor, dass der Charterer die Fracht innerhalb von fünf Tagen nach dem Verladen in US-Dollar zu zahlen hatte. Der Vertrag enthielt eine klassische Force-Majeure-Klausel. Diese beinhaltete die Regelung, dass als Fall höherer Gewalt u. a. jegliches Eingreifen von Regierungen bezüglich der Beschränkungen des Geldtransfers und -umtauschs gelte.

Im April 2018 setzte das US Office of Foreign Assets Control die Mehrheitseigentümer von R auf die Liste der Specially Designated Nationals und Blocked Persons. M schickte R daraufhin eine Mitteilung über das Vorliegen eines Falles höherer Gewalt, in der u. a. dargelegt wurde, dass die US-Sanktionen R daran hinderten, die vertraglich vorgeschriebene Zahlung in US-Dollar zu leisten, und dass M deshalb keine weitere Ladung verladen würde, weil sie dies nicht tun würde, wenn es klar sei, dass sie keine Bezahlung erhalten würde. R wies die Mitteilung über höhere Gewalt zurück und schlug vor, die Zahlung in Euro zu leisten, die die Bank von M sofort nach Erhalt in US-Dollar überweisen könne, wobei R alle Kosten für den Währungsumtausch übernehme.

Supreme Court, Urteil vom 15. 5. 2024,
RTI Ltd v MUR Shipping BV

Zentraler Punkt des Rechtsstreits war, ob M aufgrund der Verpflichtung in der Force-Majeure-Klausel, angemessene Bemühungen (reasonable endeavours) zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu überwinden, eine nicht vertragsgemäße Leistung, d. h. hier eine Zahlung in Euro statt in US-Dollar, zu akzeptieren hatte. Der Supreme Court stellte fest, dass mehrere Grundsätze die Argumentation von M stützten, wonach sie nicht verpflichtet sein sollte, eine nicht vertragsgemäße Leistung zu akzeptieren. Der Zweck der Bestimmungen über die angemessenen Bemühungen bestehe darin, von der betroffenen Partei den Nachweis zu verlangen, dass das Ereignis höherer Gewalt im Gegensatz zu ihrer unzureichenden Reaktion darauf die Ursache für ihre Nichterfüllung sei. Es gehe um die Maßnahmen, die die betroffene Partei vernünftigerweise hätte ergreifen müssen, damit der Vertrag weiterhin hätte erfüllt werden können. Nicht aber gehe es um die Schritte, die unternommen werden könnten oder hätten unternommen werden müssen, um eine nicht vertragsgemäße Leistung sicherzustellen.

Nach Auffassung des Supreme Court schließe der Grundsatz der Vertragsfreiheit die Freiheit ein, das Angebot einer nicht vertragsgemäßen Leistung nicht annehmen zu müssen. Es sei ein Grundsatz der Vertragsauslegung, dass es eines klaren Wortlauts bedürfe, damit ein Gericht feststellen könne, dass eine Vertragspartei auf ein werthaltiges Vertragsrecht verzichtet habe. M habe zweifellos das Recht zugestanden, auf Zahlung in US-Dollar zu bestehen, was ein werthaltiges Recht darstelle. In der Force-Majeure-Klausel werde dies weder klar noch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Die Einführung einer potenziellen Verpflichtung zur Annahme einer nicht vertragsgemäßen Leistung, bei der zu prüfen wäre, ob sie einen Schaden verursache und das gleiche Ergebnis erzielt habe, führe zu unnötiger und unerwünschter rechtlicher und tatsächlicher Unsicherheit.

14. Höhere Gewalt und Handelssanktionen bei Anspruch wegen Vertragsverletzung

Dem Rechtsstreit lag die Anwendung von vertraglichen Klauseln über höhere Gewalt und Handelstransaktionen zugrunde. Der High Court hat die Anwendung des „ownership and control“-Tests im Rahmen der britischen Sanktionsregelungen geklärt, nachdem der Court of Appeal sich in dem Fall *Mints v PJSC National Bank Trust* ([2023] EWCA Civ 1132) obiter hierzu geäußert hatte. Der Test betrifft die Umstände, unter denen Unternehmen, die nicht selbst als benannte Personen aufgeführt sind, so behandelt werden müssen, als unterlägen sie Sanktionsbeschränkungen aufgrund ihrer „ownership“ oder ihrer „control“ durch eine benannte Person.

Im Jahr 2021 schloss die Klägerin, eine Schweizer Ölhandelsgesellschaft, die sich zu 100 % im Besitz einer russischen Ölgesellschaft befand, mit der Erstbeklagten, einer senegalesischen Ölhandelsgesellschaft, einen Vertrag über die Lieferung von Rohöl. Dieser sah vor, dass die Parteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder aufgrund von Sanktionsregelungen hätten aussetzen können. Der Erstbeklagte zahlte nur einen Teil des Kaufpreises. Die Parteien strukturierten die Verbindlichkeiten um, und die Zweitbeklagte, die Muttergesellschaft der Erstbeklagten, übernahm eine Bürgschaft für die ausstehenden Beträge. Im Februar 2022 begann Russland den Krieg gegen die Ukraine, woraufhin die britische Regierung eine Reihe von Sanktionen gegen russische Personen und Einrichtungen einführte. Im März 2022 stellte der Kläger die Forderung fällig und forderte den ausstehenden Restbetrag. Er beantragte gegen die Beklagten ein Urteil in einem summarischen Verfahren. Die Beklagten machten unter Bezugnahme auf die vertraglichen Regelungen über Sanktionen geltend, dass, obwohl weder die Klägerin noch ihre Muttergesellschaft nach der britischen Regelungen sanktionierte Personen seien, die Beklagten nach Regulations 7 und 12 der Russia (Sanctions) (EU Exit) Regulations 2019

keine Zahlungen an die Klägerin leisten dürften, da diese von Putin kontrolliert werde.

Der High Court fällt seine Entscheidung zugunsten der Klägerin und gab ihrem Antrag auf Durchführung eines summarischen Verfahrens statt. Die Beklagten legten Beweise dafür vor, dass fünf afrikanische Banken aufgrund von Sanktionen nicht bereit gewesen seien, Zahlungen an den Kläger zu leisten. Der High Court wies das Vorbringen der Beklagten jedoch zurück und stellte fest, dass sie in Wirklichkeit einfach nicht über genügend Devisen verfügt hätten, um Zahlungen leisten zu können. Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine möge zwar einen Rückgang ihres Handels verursacht und ihre Devisenzuflüsse verringert haben, aber die kausale Wirkung solcher Ereignisse auf ihre Fähigkeit, die fälligen Beträge zu zahlen, sei zu gering.

In diesem Zusammenhang erläuterte der High Court den Unterschied zwischen Klauseln über höhere Gewalt, die ausgelöst würden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt die Leistung verhindere („prevents“), und Klauseln, bei denen die Leistung behindert („hindered“) werde, die einen größeren Anwendungsbereich hätten. Das Konzept der Verhinderung könne mit etwas gleichgesetzt werden, das die Lieferung unmöglich mache, während Behinderung etwas weniger bedeute, nämlich die Lieferung mehr oder weniger schwierig, aber nicht unmöglich zu machen.

Die Beklagten beriefen sich ferner auf die Klausel über Sanktionen, die vorsah, dass die Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung ausgesetzt werden könnten, wenn eine Änderung der geltenden Sanktionsregelungen das Risiko einer Strafe für die Einhaltung dieser Verpflichtungen mit sich brächte. Der High Court stellte fest, dass die Klausel nicht zur Anwendung komme, da sie sich u. a. auf eine Änderung der Sanktionen beziehe, die direkt oder indirekt auf eine oder beide Parteien oder auf die Transaktion anwendbar sei.

Die Beklagten beriefen sich auch auf die Regulations 7 und 12 der Russia (Sanctions)

(EU Exit) Regulations 2019. Sie machten geltend, dass sie keine Zahlungen an die Klägerin leisten könnten, obwohl sie keine benannte Person im Sinne der britischen Sanktionsregelung sei und auch ihre Muttergesellschaft nicht, da die Klägerin im Sinne der Russia (Sanctions) (EU Exit) Regulations 2019 von Putin kontrolliert werde. Die Beklagten hätten nach Ansicht des High Court jedoch keine vergleichbaren Beweise dafür erbracht, dass die Muttergesellschaft des Klägers gegenwärtig unter der faktischen Kontrolle von Putin stehe. Es handele sich nicht um eine staatliche Einrichtung, und es gebe keinen Hinweis darauf, dass sie als Organ des russischen Staates fungiere.

Schließlich kam der High Court zu dem Ergebnis, dass der ownership and control-Test einen bestehenden Einfluss einer benannten Person auf die relevanten Angelegenheiten des Unternehmens erfordere, nicht nur einen Einfluss, den sie möglicherweise ausüben könne. Während Putin wohl das gesamte Vermögen des Unternehmens unter seine Kontrolle hätte bringen können, reiche dies allein nicht aus; andernfalls würde Putin auch Unternehmen kontrollieren, von deren Existenz er nichts wisse und deren Geschäfte ohne ihn geführt würden. Der zentrale Punkt der Kontrollfrage bestehe darin, ob es Beweise dafür gebe, dass Putin alle dem betreffenden Unternehmen zur Verfügung stehenden Mittel kontrollieren könne. Es habe aber keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Zahlung der fraglichen Verbindlichkeiten nach den Wünschen von ihm verwendet würden, so dass die Voraussetzungen des Tests nicht erfüllt seien.

High Court, Urteil vom 15. 11. 2023, Litasco SA v Der Mond Oil and Gas Africa SA (Rev1)

Aktuelle Übersicht über das englische Wirtschaftsrecht (Teil 57)*

*Von Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Mainz
(www.neusselKPA.de)*

1. Erfüllungsfiktion bezüglich einer aufschiebenden Bedingung bei Verhinderung ihres Eintritts

Streitgegenständlich war, ob eine Bedingung als erfüllt gilt, wenn eine Partei den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung für das Entstehen einer Verbindlichkeit (debt) unrechtmäßig verhindert. Die Parteien des Rechtsstreits schlossen drei Memoranda of Agreement (MOAs) über den Verkauf von drei gebrauchten Tankschiffen. Diese basierten auf der Saleform 2012, nach deren clause 2 die Käufer verpflichtet waren, 10 % des Kaufpreises auf Treuhandkonten zu hinterlegen, die auf den gemeinsamen Namen der Verkäufer und Käufer lauteten. Als Treuhänder fungierte eine internationale Anwaltskanzlei, die die Vorlage von KYC-Dokumenten sowohl von den Verkäufern als auch von den Käufern verlangte, bevor sie bestätigen konnte, dass das Treuhandkonto zur Einzahlung von Treuhandgeldern zur Verfügung steht. Clause 13 der MOAs räumte den Verkäufern ein Rücktrittsrecht ein, wenn die Treuhandgelder nicht nach clause 2 hinterlegt würden, was die Verkäufer dazu berechtigen würde, eine Entschädigung für ihre Verluste und Kosten zu verlangen. Die Käufer legten die erforderlichen KYC-Dokumente nicht vor und zahlten daher die Treuhandgelder nicht.

Daraufhin kündigten die Verkäufer die MOAs und leiteten ein Schiedsgerichtsverfahren ein, um den gesamten Hinterlegungsbetrag zurückzuerhalten. Die Forderung wurde vor allem damit begründet, dass die aufschiebenden Bedingungen für die Verpflichtung zur Hinterlegung durch den Verstoß der Käufer gegen clause 2, d. h. durch die nicht rechtzeitige Vorlage der KYC-

Dokumente, um die Eröffnung der Treuhandkonten zu ermöglichen, nicht erfüllt worden seien, so dass die Verkäufer so gestellt werden sollten, als ob die Bedingungen erfüllt worden wären oder nicht erfüllt werden müssten. Alternativ machten die Verkäufer einen Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe wegen der Verletzung von clause 2 geltend.

Das Schiedsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Käufer haftbar seien, weil sie sich nicht auf ihre eigene Vertragsverletzung berufen könnten, die den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung für die Zahlung verhindere, und die Verkäufer berechtigt seien, den vollen Betrag der Anzahlungen zurückzufordern. Die Käufer legten gem. sec 69 Arbitration Act 1996 Berufung ein.

Der Court of Appeal stellte fest, es müsse erstens eine Vereinbarung vorliegen, die eine Verbindlichkeit und keinen Schadensersatz begründen könne, zweitens müsse die Verbindlichkeit vorbehaltlich des Eintritts einer aufschiebenden Bedingung entstehen und/oder zahlbar sein und drittens müsse der Schuldner (hier: die Käufer) das, was den Eintritt der aufschiebenden Bedingung verhindere, unterlassen, um das Entstehen und/oder die Fälligkeit der Verbindlichkeit zu verhindern, sei es in Form einer stillschweigenden Mitwirkungspflicht oder einer ausdrücklichen Erklärung. Die Parteien hätten beabsichtigt, dass die Verkäufer in den Genuss der Verbindlichkeit kommen sollten, die sie ausgehandelt hätten. Diese Vermutung bestehe nicht nur darin, dass die Verletzung der drittgenannten Voraussetzung zu einem Schadensersatzanspruch führen solle, da dies die Vereinbarung ignoriere, dass die Verkäufer in den Genuss einer Verbindlichkeit kommen sollten. Es handele sich um einen Grundsatz, der von den Gerichten regelmäßig im Rahmen der Auslegung angewandt worden sei, um der vertraglichen Absicht Wirkung zu verleihen und nicht, um sie zu vereiteln. Er gelte dann nicht, wenn eine gegenteilige Absicht

* Die hier besprochenen Gerichtsentscheidungen und sonstigen Themen sind von dem Autor neben weiteren neueren Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht bereits ausführlicher in der Zeitschrift „Recht der Internationalen Wirtschaft“ besprochen worden (RIW 2025, 113

ff.). Auf die dortigen näheren Ausführungen sowie Quellenangaben in den dortigen Fußnoten wird verwiesen. Die Veröffentlichung von Auszügen aus dem RIW-Beitrag erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags Recht und Wirtschaft (www.ruw.de).

hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht worden sei oder sich aus den Umständen des Einzelfalls ergebe.

Ein solcher Grundsatz kollidiere nicht mit den für Schadensersatzansprüche geltenden Vertragsgrundsätzen wie causation, remoteness or mitigation because a claim for damages, da ein Schadensersatzanspruch nicht das sei, was die Parteien ausgehandelt hätten. Im vorliegenden Fall hätte den Verkäufern der Nachweis genügt, dass die Treuhandkonten ohne die Vertragsverletzung (breach of contract) eröffnet worden wären und die Treuhandgelder fällig geworden wären sowie bei Nichtzahlung als Verbindlichkeit hätten eingefordert werden können. Der Zweck einer solchen Hinterlegung bestehe darin, die Käufer vor Nichterfüllung zu schützen und die Verkäufer durch den Verfall des Treuhandbetrags in Höhe eines Betrags abzusichern, der die Höhe des Schadensersatzes bei Nichtabnahme und Nichtzahlung des Kaufpreises weit übersteigen könne.

Die Parteien hätten nicht beabsichtigt, dass die Käufer sich auf eine vorsätzliche Vertragsverletzung berufen könnten. Die Zahlung der Treuhandgelder zu verlangen, sei eine Verpflichtung der Käufer, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen, die sie den Verkäufern durch ihre unrechtmäßige Vertragsverletzung vorenthalten hätten.

Court of Appeal, Urteil vom 27. 6. 2024,
King Crude Carriers SA v Ridgebury
November LLC

2. Zur consideration als wesentlicher Bestandteil eines Verzichts

Der High Court hatte zu entscheiden, ob eine Gegenleistung im Sinne einer consideration ein wesentlicher Bestandteil eines Verzichts ist. Das Unternehmen O gewährte dem Unternehmen T ein Darlehen, für das L und OS als natürliche Personen persönliche Bürgschaften (guarantees) übernahmen. Das Darlehen wurde, wenn auch verspätet, von dem Unternehmen T zurückgezahlt, das daraufhin in liquidation ging. Das Unternehmen O stellte den Bürgen statutory

demands zu und forderte im Wege der Inanspruchnahme der Bürgschaften die Zinsen ein, die ihm nach eigenen Angaben aus dem Darlehen zustünden. Die Bürgen beantragten die Aufhebung der statutory demands. Dazu mussten sie nachweisen, dass keine echte Streitfrage („genuine triable issue“) vorliege.

Bezüglich eines waiver by contract war der High Court der Meinung, dass ein solcher Verzicht nur dann wirksam sei, wenn eine Partei klar und deutlich verlange, dass die andere Partei nicht auf der vertraglichen Erfüllung bestehe, und die andere Partei dem zustimme. Damit der Verzicht vertraglich bindend sei, müssten die Formalitäten für das Zustandekommen eines Vertrags erfüllt sein, einschließlich einer consideration. Die Möglichkeit, einen waiver by contract geltend zu machen, sei durch eine no oral modification-Klausel in dem Vertrag jedoch stark eingeschränkt worden, die besagte, dass jeder Verzicht schriftlich erfolgen müsse. Letztendlich stellte der High Court darauf ab, dass es keinen eindeutigen schriftlichen Antrag und keine schriftliche Annahme gegeben habe, womit ein waiver by contract ausscheide.

Bezüglich eines waiver by estoppel, einer Art einer promissory estoppel, stellte der High Court noch einmal klar, dass folgende Voraussetzungen für dessen Eingreifen vorliegen müssten:

- eine klare oder unmissverständliche Erklärung oder alternativ ein klares Verhalten, das bei objektiver Betrachtung auf eine Absicht oder ein Versprechen schließen lasse, auf ein Recht zu verzichten oder es nicht durchzusetzen,
- der Wille des Versprechenden, dass sich der Empfänger des Versprechens auf die Erklärung oder das Verhalten berufen könne, sowie dass das Versprechen tatsächlich darauf beruhe, und
- es unbillig wäre, dem Versprechenden zu erlauben, sein Versprechen zu brechen.

Der High Court war der Auffassung, dass es dann, wenn ein Vertrag eine Klausel enthalte, die keine mündliche Änderung eines Vertrags erlaube, für eine estoppel einige

Formulierungen oder Verhaltensweisen geben müsse, die unmissverständlich zum Ausdruck bringen müssten, dass die Änderung ungeachtet ihrer Formlosigkeit gültig sei, und dies müsse mehr sein als das formlose Versprechen selbst. Im Wesentlichen habe O den Bürgen nach der Rückzahlung der Darlehenssumme eine unvollständige Freigabeurkunde zur Verfügung gestellt. Außerdem liege eine E-Mail vor, in der suggeriert werde, dass die Darlehensangelegenheit abgeschlossen sei. Im Vertrauen auf dieses Verhalten hätten die Bürgen keine Zinsen für ein separates Darlehen an O geltend gemacht, was den für die Geltendmachung erforderlichen „change of conduct“ darstelle. Den letzten Aspekt einer promissory estoppel, die Frage, was gerecht (equitable) sei, bräuchte das Gericht nicht zu beantworten, da es sich in dem vorliegenden Fall um eine lehrbuchmäßige Streitfrage handele. Es sei befremdlich, dass beide Parteien der Meinung gewesen seien, eine consideration müsse immer eine Voraussetzung für einen waiver sein; doch der High Court schloss sich bezüglich eines waiver by estoppel dieser Auffassung nicht an.

<p>High Court (Chancery Division), Urteil vom 8. 7. 2024, Little v Olympian Homes Ltd</p>
--

3. Auslegung von Vergleichsvereinbarungen

Die Gerichte hatten sich in dem Berichtszeitraum mit mehreren Fällen zu befassen, in denen es um die Auslegung von Vergleichsvereinbarungen ging.

a) Der Court of Appeal hatte eine Vergleichsvereinbarung im Hinblick darauf auszulegen, ob bestimmte Forderungen Gegenstand einer früheren Vergleichsvereinbarung aus dem Jahre 2017 waren. In einem saudischen Verfahren im Jahr 2019 ging es darum, dass die betreffenden Zahlungen Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung in englischen Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2017 gewesen seien und/oder dass alle Forderungen in Bezug darauf durch eine Vergleichsvereinbarung aufgehoben worden seien. Im Jahr 2020 fand vor dem englischen

High Court ein weiteres Klageverfahren auf Feststellung statt, dass die Vergleichsvereinbarung bei richtiger Auslegung keine Ansprüche in Bezug auf bestimmte freigestellte Zahlungen umfasse. In der Berufung hatte sich der Court of Appeal daher mit der Auslegung des Begriffs „Claims“ in der Vergleichsvereinbarung zu befassen.

Zugrunde lag – wegen der Komplexität des Falls vereinfacht dargestellt – eine Klage von B, einem saudi-arabischen Staatsangehörigen und Geschäftsmann, im Jahr 2017 gegen A vor dem englischen High Court. B behauptete, er habe mit A mündlich vereinbart, über eine Offshore-Gesellschaft, deren Mehrheitsgesellschafter B sei, in den englischen Immobilienmarkt zu investieren. Gemäß der behaupteten mündlichen Vereinbarung sollte B die Mittel dazu bereitstellen und A die Investitionen verwalten. B hatte in seiner Klageschrift zunächst 24 Zahlungen aufgeführt, die er an A oder einen Bauträger geleistet habe. 2017 leitete er einen Rechtsstreit ein, indem B gegen A u. a. einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellte, dem stattgegeben wurde. Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens kam es zu einer Klageänderung (Amended Particulars of Claim), in der Änderungen bezüglich der Zahlungen vorgenommen wurden; u. a. wurden 15 Forderungen gestrichen (Deleted Payments).

Die im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit im Jahr 2017 geschlossene Vergleichsvereinbarung unterlag englischem Recht und enthielt eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten der englischen Gerichte. Clause 4.1.1 der Vergleichsvereinbarung sah eine Freistellung bestimmter Forderungen mit dem Wortlaut vor, dass sie eine vollständige und endgültige Beilegung aller Ansprüche gegen jede der anderen Parteien und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen darstelle („this Deed shall constitute full and final settlement of all Claims against each of the other Parties and their respective Affiliates“). Die Definition des Begriffs „Claim“ war sehr weitgehend; soweit darin auf Forderungen aus „English

Proceedings“ Bezug genommen wurde, waren damit die Verfahren im Jahr 2017 gemeint.

Im Jahr 2019 wurden von B in Saudi-Arabien weitere Forderungen in Bezug auf bestimmte Zahlungen erhoben. Bei seiner Verteidigung in den saudischen Verfahren machte A geltend, dass die betreffenden Zahlungen Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung in den Verfahren von 2017 gewesen seien und/oder dass alle Forderungen in Bezug auf sie durch die Vergleichsvereinbarung aufgehoben worden seien. Vor diesem Hintergrund erhob B im Jahr 2020 vor dem englischen High Court eine zweite Klage gegen A auf Feststellung, dass die Vergleichsvereinbarung bei richtiger Auslegung keinen Vergleich in Bezug auf Ansprüche in Bezug auf bestimmte „Deleted Payments“ umfasse oder diese freigebe. In der Berufungsinstanz vor dem englischen Court of Appeal ging es im Wesentlichen um die Auslegung des Begriffs „Claim“ in der Vergleichsvereinbarung. Die entscheidenden Fragen in der Berufungsinstanz waren die richtige Auslegung der Definition des Begriffs „Claim“ und die Frage, ob Ansprüche im Zusammenhang mit den Deleted Payments tatsächlich unter diese Definition fallen.

Der Court of Appeal bestätigte, dass sich die Auslegung der Vergleichsvereinbarung nach den üblichen Grundsätzen für die Vertragsauslegung richte, d. h. dass ein Vertrag so auszulegen sei, wie ein vernünftiger, objektiver Leser, der mit dem den Parteien vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Hintergrundwissen ausgestattet sei, die von ihnen gewählte Sprache verstehen würde. Bei der Prüfung der Auslegung der Vergleichsvereinbarung betrachtete der Court of Appeal zunächst deren Erwägungsgründe, aus denen hervorginge, dass der Zweck der Urkunde darin bestehe, die betreffenden Streitigkeiten beizulegen, und dass der Leser auf der Grundlage der Erwägungsgründe erwarte, dass die allgemeine Wirkung des Vergleichs darin bestehe, (nur) diese Streitigkeiten beizulegen.

Hinsichtlich clause 4, die die vollständige und endgültige Begleichung aller Forderungen vorsah, hänge dies von der genauen vertraglichen Definition des Begriffs der

Forderungen ab. Diesbezüglich stellte der Court of Appeal fest, dass ein Anspruch unter die Definition falle und somit durch die Vergleichsvereinbarung vollständig und endgültig geregelt werde, wenn es sich um einen Anspruch handle, der sich aus den in dem Rechtsstreit im Jahr 2017 streitigen Angelegenheiten ergebe oder mit diesen in Zusammenhang stehe, wobei diese Angelegenheiten durch Bezugnahme auf die in diesem Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche (einschließlich Widerklagen) und vorgebrachten Einreden identifiziert würden.

Vor diesem Hintergrund stellte der Court of Appeal fest, dass die Ansprüche in Bezug auf Deleted Payments nicht durch die Vergleichsvereinbarung abgegolten worden seien, da a) die Deleted Payments aus den Amended Particulars of Claim herausgenommen worden seien; b) keiner der beantragten Rechtsbehelfe sich auf die Deleted Payments beziehe; c) keine der Widerklagen sich auf die Deleted Payments beziehe; und d) die Deleted Payments, obwohl sie in der Amended Defence erwähnt worden seien, nicht als Verteidigung gegen die Ansprüche in der Amended Particulars of Claim aufgeführt worden seien. Außerdem enthalte die Liste der Hauptpunkte für die Verhandlung keine Fragen, die sich auf die Deleted Payments beziehen würden, und es seien diesbezüglich keine gestellt worden. Der Court of Appeal kam daher zu dem Ergebnis, dass die Deleted Payments nicht Gegenstand des Prozesses gewesen seien.

<p>Court of Appeal, Urteil vom 7. 6. 2024, Abdullah Nasser Bin Obaid v Khalid Abdullah Al-Hezaimi</p>
--

b) In einem weiteren Rechtsstreit mit einem zum Teil identischen und untereinander verbundenen Personenkreis im Umfeld der Streitigkeiten ging es vor dem High Court darum, ob eine Vergleichsvereinbarung so auszulegen ist, dass eine Anwaltskanzlei als verbundenes Unternehmen („Affiliates“) im Sinne dieser Vereinbarung von bestimmten Forderungen befreit ist. Die beklagte Anwaltskanzlei R war 2015 von der zweiten Klägerin, C2, und einem anderen Unternehmen, O, im Zusammenhang mit

bestimmten geplanten Immobilienkäufen beauftragt worden. Zum besseren Verständnis der etwas verworrenen Verhältnisse sei angemerkt, dass C2 ein Unternehmen ist, das unter der Kontrolle von C1 steht, und die Kläger den Standpunkt vertraten, dass C2 zwar der richtige Kläger sei, aber C1 und C3 aus reiner Vorsicht auf der Klägerseite hinzugefügt worden seien.

Im Wege eines Vergleichs vom 19. 6. 2019 wurden verschiedene Streitigkeiten zwischen den drei Klägern einerseits und einem ehemaligen Geschäftspartner von C1, H, und zwei Unternehmen von H, O und L, andererseits beigelegt. Zu diesen Streitigkeiten gehörte auch ein früheres englisches Verfahren zwischen den Klägern auf der einen Seite und H sowie O und L als Beklagte auf der anderen Seite. In dem vorangegangenen Verfahren ging es in erster Linie um den Zweck verschiedener Zahlungen von C1 und C3 an H und/oder ein verbundenes Unternehmen („Affiliate“), insbesondere darum, ob sie dem Zweck dienten, in den geplanten Immobilienerwerb zu investieren oder nicht. Sie wurden mit der Vergleichsvereinbarung abgeschlossen.

Der Hintergrund des vorliegenden Rechtsstreits betraf ebenfalls verschiedene Vereinbarungen und Zahlungen, die zwischen C1 und H getätigt worden sein sollen, mit dem Ergebnis, dass R nach Ansicht der Kläger im Rahmen eines gemeinsamen Mandats für C2 und O in Bezug auf bestimmte Immobilienkäufe beauftragt worden sei, aber nur Weisungen von H entgegengenommen und damit verschiedene Pflichten gegenüber C2 verletzt hätte. Die Grundstücke wurden schließlich auf den Namen von O und L erworben; nach Ansicht der Kläger gehörten die Grundstücke jedoch C2. Die Kläger verlangten daher von R Schadensersatz wegen beruflicher Fahrlässigkeit (professional negligence) und/oder eine angemessene Entschädigung (equitable compensation). R beantragte die Streichung und/oder Umkehrung des Urteils im summarischen Verfahren (strike out and/or reverse summary judgment) mit der Begründung, dass die gegen sie erhobenen Ansprüche unter den Vergleich fielen.

In der Vorinstanz wurde entschieden, dass R nach der Vergleichsurkunde als „Affiliate“ im Sinne der Vergleichsvereinbarung von den Forderungen von O und L sowie C2 befreit sei. Zentraler Punkt des Rechtsstreits war clause 4 der Vergleichsvereinbarung. Sie sah vor, dass sich jede der Parteien im eigenen Namen und im Namen ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen („respective Affiliates“) einverstanden erklärt, und dass die Vergleichsurkunde eine vollständige und endgültige Regelung aller Ansprüche gegen die anderen Parteien und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen darstellt. Weiterhin verpflichteten sich die Parteien der Vergleichsvereinbarung, dass sie keine Ansprüche gegen eine der anderen Parteien oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen geltend machen oder aufrechterhalten würden. Der Begriff „Affiliate“ wurde mit „Agent of any Party“ definiert, und der Begriff „Agent“ umfasste laut der Vereinbarung auch die professionellen Berater der Parteien. R war nach der vertraglichen Definition in der Vergleichsvereinbarung ein verbundenes Unternehmen sowohl von C2 als auch von O, und auf dieser Grundlage war die Vorinstanz zu dem Ergebnis gekommen, dass R von allen Ansprüchen („Claims“), einschließlich der Ansprüche ihrer eigenen Mandanten, befreit sei.

Demgegenüber stellte der High Court allerdings auf die Verwendung des Wortes „respective“ bei „respective Affiliates“ in der Vergleichsvereinbarung ab. Eine darauf aufbauende Auslegung stünde auch im Einklang mit dem in den Erwägungsgründen genannten Ziel der Vergleichsvereinbarung, die Streitigkeiten der Parteien in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum (beneficial ownership) an bestimmten Vermögenswerten beizulegen. Nach Ansicht des High Court deute dies jedoch nicht darauf hin, dass damit Klagen zwischen einer Partei und ihren eigenen professionellen Beratern ausgeschlossen werden sollten. Im Ergebnis wurde daher der Berufung der Kläger stattgegeben, der Beschluss der Vorinstanz aufgehoben und der Antrag der Beklagten auf

strike out/summary judgment zurückgewiesen.

High Court (Chancery Division), Urteil vom 26. 7. 2024, Abdullah Nasser Bin Obaid v RLS Solicitors Ltd (t/a RLS Law)

c) Strittig war in einem weiteren Fall der Auslegung einer Vergleichsvereinbarung, ob eine weitreichende Freigabeklausel zugunsten einer Bank in einer Vergleichsvereinbarung auch Ansprüche wegen Betrugs abdeckt. Diese sah vor, dass Bedingung der Vergleichsvereinbarung und der Zahlung der danach geschuldeten Abfindungssumme eine vollständige und endgültige Abgeltung aller Klagen, Ansprüche, Rechte, Forderungen, Streitigkeiten und Aufrechnungen oder anderer Angelegenheiten sei, und jeder Darlehensnehmer die Bank N von bestimmten Forderungen freistelle. Außerdem erklärten sich die Darlehensnehmer damit einverstanden, dass sie keinerlei Verfahren gegen N anstrengen würden, die sich aus den freigestellten Ansprüchen ergeben würden oder in irgendeiner Weise mit diesen verbunden seien, es sei denn, dies diene der Durchsetzung ihrer Rechte aus der Vergleichsvereinbarung.

Die Rechtsmittelführer/Kläger R hatten gegen die Bank N eine Klage wegen betrügerischer Falschdarstellung (fraudulent misrepresentation) eingereicht. Im Jahr 2005 hatte N einer im Besitz und unter Kontrolle von R befindlichen Bauträgergesellschaft mehrere Darlehen in Höhe von GBP 26,5 Mio. gewährt, 2008 wurden die Kreditfazilitäten bei N durch ein Abrufdarlehen in Höhe von GBP 32 Mio. abgelöst, und in der zweiten Jahreshälfte 2009 wurde die Betreuung der betreffenden Bauträgergesellschaft von der Betreuungseinheit für normale Bankgeschäfte auf die Restrukturierungsgruppe von N übertragen, die sich mit notleidenden Kreditnehmern befasste. R behaupteten, dass Vertreter von N zwischen 2009 und 2012 wiederholt Zusicherungen abgegeben hätten, dass sie die Bankfazilität der Bauträgergesellschaft umstrukturieren und bei deren Sanierung Unterstützung leisten würden, während sie in Wirklichkeit eine andere Strategie verfolgt hätten, die dazu

geführt habe, dass N unter Verwaltung (administration) gestellt und das Unternehmen von der Börse genommen worden sei. Im Jahr 2013 erhoben die Anwälte von R diverse Anschuldigungen gegen N. Im November 2014 schlossen R und N eine Vergleichsvereinbarung, in der sich N bereit erklärte, eine stark reduzierte Summe in Bezug auf die Darlehen zu akzeptieren, wenn R sie im Gegenzug von jeglichen Ansprüchen unabhängig davon, ob sie gegenwärtig bekannt seien oder nicht („any and/or all“ claims „whether or not presently known“) freistellten. Später, im Jahr 2016, veröffentlichte die Financial Conduct Authority (FCA) den „Promontory-Bericht“, den R als Grundlage für die Behauptung nutzten, dass N einen Betrug zu ihren Lasten begangen habe, von dem sie zuvor keine Kenntnis gehabt hätten. R versuchten, im Lichte dieser neuen Informationen ein neues Verfahren gegen N einzuleiten, ungeachtet der Existenz der Vergleichsvereinbarung.

Der Court of Appeal bestätigte einstimmig die vorangegangene Entscheidung des High Court, dem Antrag der Beklagten auf Streichung/Umkehrung des summarischen Urteils (summary judgment) gegen die Kläger stattzugeben, da Ansprüche wegen Betrugs zwar nicht ausdrücklich in dem Vergleich erwähnt seien, aber dennoch von der sehr weit gefassten Formulierung der Freigabeklausel darin erfasst würden. In dem Urteil des High Court wurden die Grundsätze dargelegt, die für die Auslegung von Freigabeklauseln gelten, auf die sich auch der Court of Appeal in der Urteilsbegründung bezog: Auf Freigabeerklärungen seien die üblichen Auslegungsregeln anzuwenden und es gebe insoweit keine besonderen Regeln. Das Gericht müsse die Absicht der Parteien aus der Gesamtheit des Vertrags ermitteln, indem es den verwendeten Begriffen ihre natürliche und gewöhnliche Bedeutung im Kontext der Vereinbarung, der Beziehung der Parteien und aller relevanten Tatsachen im Zusammenhang mit der Transaktion, die den Parteien bekannt seien, gebe. Es müsse weiterhin die objektive Bedeutung der verwendeten Begriffe berücksichtigen und bei der Prüfung dieser objektiven Bedeutung je nach der Qualität der Formulierung dem

weiteren Kontext mehr oder weniger Gewicht beimessen. Dabei spiele es keine Rolle, ob zunächst der tatsächliche Hintergrund, die konkurrierenden Auslegungen oder der Sinn des verwendeten Wortlauts geprüft werde. Dieser Prozess solle iterativ betrieben werden. Die eigentliche Frage sei in dem vorliegenden Fall, ob die Freistellung bei richtiger Auslegung für Ansprüche der Art, wie sie in dem Verfahren geltend gemacht würden, gelte. Das in dem Urteil *Bank of Credit and Commerce International SA v Ali* dargelegte Vorsichtsprinzip stelle keine strenge Rechtsregel dar, solle aber in Betracht gezogen werden, nämlich insofern als in Ermangelung eines ausdrücklichen Wortlauts nicht ohne weiteres geschlossen werden könne, dass sich eine vernünftige Person auf Betrug und Unredlichkeit beziehe. Ferner werde man mangels eines ausdrücklichen Wortlauts nicht ohne weiteres zu dem Schluss kommen, dass eine vernünftige Person eine Freistellung so verstehen würde, dass sie sich auf Ansprüche wegen Betrugs oder Unredlichkeit beziehe.

Court of Appeal, Urteil vom 22. 7. 2024,
Riley v National Westminster Bank Plc

4. Auslegung einer Verzugszinsklausel

Streitgegenständlich war, ob vertragliche Verzugszinsen eine nicht durchsetzbare Vertragsstrafe darstellen, und, falls die Verzugszinsen nicht durchsetzbar sind, ob nach dem Rückzahlungstermin weiterhin Zinsen anfallen, die keine Verzugszinsen sind. Der betreffende Darlehensvertrag sah einen Zinssatz von 1 % pro Monat vor, der sich bei Eintritt eines Verzugsereignisses oder bei Nichtzahlung auf 4 % pro Monat mit monatlicher Aufzinsung erhöht. Der Darlehensgeber behauptete, die Darlehensnehmer hätten gegen eine Vereinbarung verstoßen, eine der als Sicherheit für das Darlehen belastete Immobilie nicht zu nutzen. Hintergrund war, dass der nicht-regulierte Darlehensgeber nicht befugt war, Darlehen an Privatpersonen zu vergeben, die durch eine Hypothek (mortgage) auf deren Wohneigentum gesichert waren. Dementsprechend enthielt das Darlehen

eine Klausel, wonach die Darlehensnehmer nicht in dem Familienhaus wohnen durften, das Teil der Sicherheit war. Der Darlehensgeber forderte die Rückzahlung des Darlehens mit Verzugszinsen, die Darlehensnehmer fochten den Verzugszinssatz aus verschiedenen Gründen an.

Zu der ersten Frage verwies der Court of Appeal auf die Urteile *Cavendish Square Holdings BV v Makdesi* und *Cargill International Trading PTE Ltd v Uttam Galva Steels Ltd*. Er stellte fest, dass bei der Beantwortung der Frage, ob eine Bestimmung eine Vertragsstrafe darstelle, das entscheidende Kriterium darin bestehe, ob der Verzugszins eine sekundäre Verpflichtung darstelle, die durch die Verletzung einer primären vertraglichen Verpflichtung entstanden sei. Falls dies der Fall sei, sei zu prüfen, ob die Klausel einem berechtigten Interesse diene und dieses schütze. Liege ein solches berechtigtes Interesse vor, könne die Verzugszinsklausel dennoch eine Vertragsstrafe darstellen, wenn sie unter den gegebenen Umständen unverhältnismäßig, exorbitant oder unzumutbar sei.

Der Court führte aus, dass es für einen Darlehensgeber selbstverständlich sei, bei Eintritt eines Zahlungsverzugs einen höheren Zinssatz zu verlangen, da der Darlehensnehmer dann ein größeres Kreditrisiko für ihn darstelle. Er verwies jedoch darauf, dass sich der High Court nicht damit befasse, ob die Verzugszinsen wucherisch, übertrieben oder unzumutbar seien, und verwies die Frage, ob der Verzugszinssatz eine Vertragsstrafe darstelle, an den High Court zurück, damit dieser über die Anwendung des richtigen Kriteriums entscheide.

Zu der zweiten Frage vertrat der Court of Appeal die Auffassung, der High Court habe zu Unrecht festgestellt, dass nach dem Rückzahlungstermin weiterhin Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat anfielen, und dass der in dem Darlehensvertrag vorgesehene Zinssatz nicht zu zahlen sei, wenn keine Verzugszinsen anfielen. Er legte

den Darlehensvertrag dahingehend aus, dass der Verzugszinssatz anwendbar werde, wenn ein Verzugsereignis eintrete oder der Darlehensnehmer einen Betrag zum Fälligkeitsdatum nicht zurückzahle; aber es gebe keinen Mechanismus, der es ermögliche, dass der Zinssatz auf den verschuldensunabhängigen Zinssatz zurückgesetzt werde, wenn der Verzugszinssatz anwendbar sei, aber die Bestimmung als nicht durchsetzbar befunden werde. Der Court of Appeal stellte fest, dass dann, wenn der Verzugszinssatz als Sanktion eingestuft werde, nach den Umständen dieses Falles der verschuldensunabhängige Zinssatz nicht auf die nach dem Rückzahlungstermin ausstehenden Beträge anzuwenden sei. Er räumte jedoch ein, dass der Darlehensgeber unter diesen Umständen gesetzliche angemessene Zinsen fordern könne.

Court of Appeal, Urteil vom 28. 6. 2024,
Houssein v London Credit Limited

5. Auslegung einer Haftungsbeschränkungsklausel

Der High Court hatte sich damit zu befassen, ob Haftungsbeschränkungsklauseln in einem Vertrag über Dienstleistungen zur digitalen Transformation so auszulegen sind, ob sie eine einzige Obergrenze vorsehen, die für alle Ansprüche gilt, oder mehrere separate Obergrenzen. Außerdem ging es um die Frage, ob ein Anspruch auf entgangene Einnahmen, der darauf beruht, dass erwartete Kosteneinsparungen aufgrund von Projektverzögerungen nicht realisiert wurden, als Anspruch auf entgangenen Gewinn qualifiziert werden kann und daher nach der vertraglichen Regelung ausgeschlossen ist.

Im Jahr 2012 schloss T, ein Unternehmen für Geschäftsprozess-Outsourcing und IT-Dienstleistungen, eine Vereinbarung mit dem Unternehmen D, um ein Projekt zur Umgestaltung digitaler Dienste durchzuführen. Das Modernisierungsprojekt verlief nicht nach Plan, und die Parteien machten sich gegenseitig für erhebliche Verzögerungen verantwortlich. Im Zusammenhang mit den Verzögerungen erhob

T eine Schadensersatzklage für durch Vertragsverletzungen von D verursachte Schäden in Höhe von GBP 110.229.124. D erhob eine Gegenklage für ihre Schäden aufgrund der Verzögerungen und der mangelhaften Software.

Von besonderer Bedeutung war u. a. die Klausel zur Begrenzung der Gesamthaftung von T in Bezug auf Verspätungszuschläge auf 10 % der Durchführungskosten und in Bezug auf alle anderen Ansprüche auf Schäden in Höhe von GBP 10.000.000. D machte geltend, dass die in dieser Klausel genannte Obergrenze von GBP 10.000.000 für jede ihrer gegen T erhobenen Gegenforderungen gesondert gelte. T vertrat demgegenüber den Standpunkt, dass sie eine einheitliche Obergrenze von GBP 10.000.000 für alle Ansprüche vorsehe, die nicht ausdrücklich in den vorangehenden Unterabschnitten der Klausel behandelt würden. In Bezug auf die Klausel, die sich mit Verzugszahlungen befasste, argumentierte T, dass Implementierungskosten („implementation Charges“) ein spezifischer Verweis auf Kosten im Zusammenhang mit der erfolgreichen Lieferung der Modernisierungsfreigabe („Delivery of the Modernisation Release“) (GBP 2.898.420,23) seien, wodurch die Haftung für verspätete Zahlungen auf GBP 289.842 begrenzt werde. Eine weitere Klausel betraf einen Haftungsausschluss für entgangenen Gewinn.

T forderte GBP 77.314.727 für Einnahmeverluste („Loss of Revenue“) aufgrund entgangener erwarteter Kosteneinsparungen („anticipated costs savings“) und behauptete, dass ihr die Vorteile der betrieblichen Effizienz der neuen Software vorenthalten worden seien. Sie berief sich darauf, dass die eigenen Kosten für die Erbringung der operativen Dienste aufgrund der durch die Software ermöglichten neuen Prozesse im Laufe der Zeit erheblich gesunken seien. D machte demgegenüber geltend, dass die Forderung von T wegen vergeblicher Aufwendungen in Wirklichkeit eine Forderung wegen entgangenen Gewinns und als solche durch die Klausel über den Haftungsausschluss dafür ausgeschlossen sei. T war der

Auffassung, dass vergebliche Aufwendungen nicht in den Ausschlussbereich fielen.

Der High Court war der Auffassung, dass die Klausel über die Begrenzung der Gesamthaftung nicht eindeutig sei, und hat entschieden, dass sie eine einzige Gesamtobergrenze für alle Ansprüche vorsehe. Erstens zeigten die Worte, dass die Gesamthaftung für alle anderen Ansprüche, Verluste oder Schäden in keinem Fall überschritten werden dürfe („the aggregate liability ... in respect of all other claims, losses or damages, shall in no event exceed“), die klare Absicht, dass die Klausel die gesamte Haftung abdecken solle, die unabhängig von der Anzahl der Ansprüche bestehen könne. Zweitens enthalte diese Klausel nicht die einfache Formulierung „pro Anspruch“ („per claim“), die auf mehrere Obergrenzen hinweisen könnte. Und drittens ziele die Klausel darauf ab, zuvor gezahlte Beträge zu verrechnen („net off sums previously paid“). Dies deute darauf hin, dass die nach der betreffenden Klausel berechneten Höchstbeträge nicht additiv sein sollten.

Obwohl die Klausel über die Begrenzung der Gesamthaftung die Haftung unter einer einzigen Obergrenze zusammenfasse, gelte dies nur für die Haftung, die sich aus diesem speziellen Unterabsatz der Haftungsbeschränkungsklausel ergebe. Obwohl der Unterabsatz mit den Worten „in satisfaction of any liability under this Agreement“ endet, war der High Court der Ansicht, dass eine einfache Formulierung verwendet worden wäre, wenn die Absicht bestanden hätte, dass diese Klausel jegliche kumulative Haftung aus den vorangegangenen Unterabschnitten und der Vereinbarung als Ganzes aufheben solle.

Die zentrale Formulierung in der Klausel über Verspätungszuschläge lautete „implementation Charges“. Es gab jedoch keine Definition für diesen Begriff in der Vereinbarung. Der High Court konnte keine klare oder sinnvolle Absicht erkennen, diese besondere Art von Gebühr zu identifizieren. Die Ansprüche auf die Verzugszahlungen seien daher seiner Ansicht nach nicht beschränkt gewesen.

Bei seiner Entscheidung über die Forderung von T wegen des Verlusts der erwarteten Kosteneinsparungen bezog sich der High Court auf das Urteil des Court of Appeal in der Rechtssache Soteria Insurance Ltd v IBM United Kingdom Ltd. Darin hatte das Gericht den Unterschied zwischen entgangenem Gewinn und vergeblichen („wasted“) Aufwendungen hervorgehoben. In Anlehnung daran ging der High Court von der natürlichen und gewöhnlichen Bedeutung der Wörter in der betreffenden Klausel aus und stellte fest, dass die Wörter „Anticipated savings“ in der Klausel über Verspätungszuschläge nicht vorkämen, wohl aber in einer anderen Unterklausel, nach der es D ausdrücklich gestattet werde, einen solchen Schaden geltend zu machen. Dies sei zwar nicht ausschlaggebend, wohl aber die Aussage in der vorgenannten Rechtssache, zwischen spekulativem Schaden und einer Forderung für tatsächlich aufgewandte, aber aufgrund der Kündigung vergebliche Aufwendungen zu unterscheiden. Der von T geltend gemachte Anspruch sei tatsächlich nicht mehr als ein Anspruch auf entgangenen Gewinn, trotz der Art und Weise, wie er charakterisiert worden sei. Er sei spekulativer Natur und fiel daher unter den Wortlaut der Klausel über den Haftungsausschluss für entgangenen Gewinn.

High Court (Technology and Construction Court), Urteil vom 17. 5. 2024, Tata Consultancy Services Ltd v Disclosure and Barring Service

6. Qualifikation eines Sicherungsrechts als fixed charge oder floating charge

Der Court of Appeal sah sich erneut mit der Frage der Einstufung eines Sicherungsrechts (security interest) konfrontiert, diesmal in Bezug auf Internetprotokoll (IP)-Adressen. Fraglich war, ob eine fixed charge an IP-Adressen bestellt werden kann, und ob in dem zu entscheidenden Fall tatsächlich eine fixed charge bestellt worden ist. Der Court of Appeal kam zu dem Ergebnis, dass die IP-Adressen Gegenstand einer fixed charge sein könnten, stellte jedoch fest, dass die charge faktisch eine floating charge sei, da der Gläubiger trotz der Bestimmungen in der die

Grundlage für die Bestellung der charge bildenden Schuldverschreibung (debenture), die ihm dies theoretisch ermöglicht habe, tatsächlich keinerlei Kontrolle über die betreffenden Vermögenswerte ausgeübt habe.

In der Rechtssache *Re Spectrum Plus Ltd* hatte das House of Lords bereits festgestellt, dass bei einer fixed charge die als Sicherheit belasteten Vermögenswerte dauerhaft für die Zahlung des belasteten (charged) Betrags verwendet würden. Es sei daher erforderlich, dass ein Sicherungsnehmer (chargee) eine ausreichende Kontrolle über die belasteten Vermögenswerte ausübe, wobei die Zustimmung des Sicherungsnehmers erforderlich ist, damit der Sicherungsgeber (charger) mit den Vermögenswerten umgehen könne. Die Frage, welches Maß an Kontrolle erforderlich ist, wurde in der Rechtssache *Re Avanti Communications Ltd* erneut geprüft. In dieser Rechtssache hatte der High Court entschieden, dass eine nahezu vollständige – aber nicht vollständige – Kontrolle über einen Vermögenswert, z. B. durch eine vorherige Genehmigung für begrenzte Veräußerungen unter bestimmten Umständen, dennoch ausreichen könne, um eine fixed charge zu begründen. Im Gegensatz dazu ist bei einer floating charge die Zustimmung zum Umgang mit den belasteten Vermögenswerten nicht erforderlich. So wurde in der Rechtssache *Re Yorkshire Woolcombers Association* festgestellt, dass eine floating charge einen schwankenden Bestand an Vermögenswerten abdecke, der sich im normalen Geschäftsverlauf von Zeit zu Zeit ändere. Der Ausgangspunkt für die Einordnung der Art einer durch eine debenture begründeten charge ist der Wortlaut des Dokuments, um festzustellen, was von den Parteien beabsichtigt ist.

In dem hier besprochenen Fall beantragte der Liquidator des Unternehmens U bei Gericht die Feststellung, ob eine debenture, die U seinem Kreditgeber H im Jahr 2020 gewährt hatte, eine fixed charge oder eine floating charge an den IP-Adressen von U begründete. Diese IP-Adressen wurden von U im Rahmen der Erbringung von Cloud-Computing-Diensten an ihre Kunden frei vergeben. Als U im Jahr 2022

gerichtlich im Rahmen eines winding up-Verfahrens abgewickelt wurde, wurden die IP-Adressen verkauft und der Verkaufserlös von dem Liquidator zunächst einbehalten. Hätte H eine wirksame fixed charge an den IP-Adressen, stünde H der gesamte erhaltene Betrag zu; sollte H jedoch nur eine floating charge haben, würde der Verkaufserlös der IP-Adressen zunächst zur Begleichung der im Rahmen der Liquidation angefallenen Kosten verwendet werden, wobei der Anspruch von H als Inhaber einer floating charge im Verteilungsfall im Rang weiter hinten stünde.

Der High Court kam zu dem Ergebnis, dass die IP-Adressen, obwohl sie nicht ausdrücklich darin benannt worden seien, von der Belastungsklausel in der debenture erfasst würden, die alle Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen (gesetzlich oder anderweitig), die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder der Nutzung eines besicherten Vermögenswerts vorliegen oder erforderlich sind, sowie alle damit verbundenen Rechte umfasste. Er stellte weiterhin fest, dass die IP-Adressen nicht als Teil eines fluktuierenden Pools von Vermögenswerten („fluctuating pool of assets“) oder zirkulierenden Kapitals („circulating capital“) von U betrachtet werden könnten, da U in seinen Möglichkeiten, mit den IP-Adressen umzugehen, eingeschränkt sei. Den IP-Adressen fehle daher ein Merkmal, das üblicherweise mit einer floating charge in Verbindung gebracht werde, was jedoch für sich genommen nicht ausschlaggebend dafür sei, ob es sich hier um eine fixed charge oder eine floating charge handele.

Unter Anwendung des in der Rechtssache *Re Avanti Communications Ltd* dargelegten Ansatzes prüfte der High Court in dem vorliegenden Fall das Ausmaß der H in der debenture eingeräumten „Kontrolle“ und die in der Praxis nachweislich bzw. nicht nachweislich bestehende Kontrolle über die IP-Adressen, und stellte fest, dass H zu keinem Zeitpunkt die Kontrolle über die IP-Adressen ausgeübt und dies auch nicht versucht habe. Die Kontrollbestimmungen in der debenture seien daher nicht beachtet worden.

Der High Court ließ jedoch die Frage offen, ob die Anwendung des Alles-oder-Nichts-Tests bedeutet, dass die fixed charge-Klausel in der debenture nur eine floating charge begründete, entweder weil die Art der anderen von der fixed charge-Klausel erfassten Vermögenswerte so zu verstehen ist, dass sie nicht Gegenstand einer fixed charge sein können, oder weil die Breite der in den Anwendungsbereich der Klausel fallenden Vermögensklassen Vermögenswerte erfasst, die nach dem Willen der Parteien nicht von einer fixed charge erfasst sein sollten.

High Court (Chancery Division), Urteil vom 24. 5. 2024, UKCloud Ltd, In the Matter Of (Re Insolvency Act 1986)

7. „Collateral warranty“ kein „construction contract“

Streitgegenständlich war vor dem Supreme Court, ob dem Begünstigten einer „collateral warranty“ ein gesetzliches Recht zusteht, eine Forderung im Rahmen einer Adjudikation geltend zu machen. In dem vorliegenden Fall ging es um behauptete Mängel in einem Pflegeheim, die nach der praktischen Fertigstellung im Jahr 2018 festgestellt wurden. A, die Mieterin eines Pflegeheims und Begünstigte einer von dem Bauunternehmen S gewährten collateral warranty, hatte ihre Forderung gegen S im Rahmen einer Adjudikation geltend gemacht. Der Adjudikator entschied zu Gunsten von A. S wehrte sich gegen das Vollstreckungsverfahren mit der Begründung, dass die collateral warranty kein Bauvertrag (construction contract) im Sinne von Section 104(1) Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996 sei und der Adjudikator daher nicht zuständig sei.

Zum Hintergrund des Rechtsstreits: Mit dem Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996 wurde ein gesetzliches Recht für die Parteien eines Bauvertrags eingeführt, ihre Streitigkeiten im Wege der Adjudikation zu regeln. Bauunternehmer und Subunternehmer nutzten die Adjudikation, um den Cashflow während eines Bauprojekts zu verbessern, indem sie ausstehende Zahlungen rasch und relativ kostengünstig durchsetzen

und das Projekt fortsetzen konnten. Auch die Auftraggeber erkannten die Vorteile der Adjudikation, insbesondere bei der Durchsetzung von Mängelansprüchen gegen Auftragnehmer.

Bei einer collateral warranty handelt es sich um einen Vertrag, mit dem eine an den Bauarbeiten beteiligte Partei gegenüber einem Drittbegünstigten garantiert, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Bauvertrag, Untervertrag oder der beruflichen Bestellung erfüllt hat. Sie ist ein Vertrag, der neben dem zugrundeliegenden Vertrag, wie hier einem Bauvertrag, steht und einem Dritten Rechte einräumt.

In dem vorliegenden Fall war es nicht ein Bauunternehmer oder ein Auftraggeber, der versuchte, die Adjudikation zu nutzen, sondern ein Dritter, und zwar einen Mieter, der durch eine collateral warranty begünstigt war. Problematisch war hier, dass der Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996 nur für Bauverträge gilt und der Mieter im Gegensatz zum Bauunternehmer und zum Auftraggeber keine Partei des Bauvertrags war. Im Falle einer von einem Bauunternehmer gegenüber einem Dritten abgegebenen collateral warranty verbleiben die primären Rechte und Pflichten aus dem Bauvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Bauunternehmer. Die collateral warranty ermöglicht es dem Drittbegünstigten lediglich, einen Anspruch gegen den Bauunternehmer geltend zu machen, wenn ein Mangel sein Interesse an der Immobilie nach Abschluss der Arbeiten beeinträchtigt. Normalerweise würde ein solcher Anspruch vor Gericht geltend gemacht werden, aber die dritte Partei in diesem Fall, A, hatte sich für den Weg der Adjudikation entschieden.

Nach Auffassung des Supreme Court gebe es gute Gründe für die Schlussfolgerung, dass eine collateral warranty im Allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich des Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996 fallen solle. Insbesondere sei es bemerkenswert, dass die verschiedenen zahlungsbezogenen Bestimmungen des Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996 (secs 109 bis 113)

einfach nicht auf collateral warranties anwendbar seien, da die vom Begünstigten erbrachte Gegenleistung typischerweise in einer betragsmäßigen Gegenleistung bestehe. Daraus folge auch, dass einer der beiden Zwecke des Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996, nämlich die Verbesserung des Cashflows, durch seine Anwendung auf collateral warranties nicht gefördert werde. Solange der Begünstigte seine Rechte nicht ausübe, habe er keine baubedingten Zahlungsverpflichtungen.

Eine collateral warranty stelle nach Auffassung des Supreme Court eine Vereinbarung zur Durchführung von Bauarbeiten („for ... the carrying out of construction operations“) dar, wenn es sich um eine Vereinbarung handle, mit der der Auftragnehmer gegenüber dem Begünstigten eine vertragliche Verpflichtung zur Durchführung von Bauarbeiten eingehe, die von der Verpflichtung des Auftragnehmers im Rahmen des Bauvertrags getrennt und von diesem zu unterscheiden sei. Eine collateral warranty, bei der der Auftragnehmer aber lediglich die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen des Bauvertrags zusichere, stelle keine Vereinbarung zur („for“) Durchführung von Bauarbeiten dar. Der Supreme Court hat damit das Urteil in der Rechtssache Parkwood Leisure Ltd v Laing O'Rourke Wales and West Ltd außer Kraft gesetzt.

Supreme Court, Urteil vom 9. 7. 2024, Abbey Healthcare (Mill Hill) Ltd v Augusta 2008 LLP (formerly Simply Construct (UK) LLP)

8. Persönliche akzessorische Haftung von directors bei Wissenszurechnung

Der Supreme Court hatte sich damit zu befassen, ob zwei directors einer Gesellschaft eine persönliche akzessorische Haftung (liable as an accessory) für die Markenrechtsverletzungen ihrer inzwischen aufgelösten Gesellschaft nach dem Trade Marks Act 1994 trifft. Die Schlüsselfrage war, ob bei einer verschuldensunabhängigen Haftung wie bei einer Markenrechtsverletzung auch die akzessorische Haftung verschuldensunabhängig ist, oder ob der

Kläger den Nachweis der Kenntnis oder eines anderen Wissenselements auf Seiten der akzessorisch Haftenden erbringen muss.

L, die Kläger in diesem Fall, sind Inhaber einer Reihe von eingetragenen Marken im Vereinigten Königreich und in der EU, die die Worte „[B] Polo Club“ und bestimmte, auf reitende Polospieler bezogene Embleme umfassen. Sie klagten gegen 16 Beklagte, darunter zwei Familienunternehmen (C und H), die unter dem Namen „[J] Corporation“ firmierten, wegen Markenrechtsverletzung und unerlaubter Handlung (tort). [J] Corporation verkaufte verschiedene Kleidungsstücke und Schuhe, die den Namen „[S] Polo Club“ und Bilder von Polospielern auf Pferden zeigten. Zu den Beklagten gehörten auch zwei Geschwister, Herr und Frau A. Beide waren Geschäftsführer von H. Herr A war außerdem alleiniger Geschäftsführer von C. L behauptete u. a., dass die Verwendung des Markenzeichens des [S] Polo Club durch die Unternehmen der [J] Corporation ihre Marken im Vereinigten Königreich gem. sec 10(2) und 10(3) Trade Marks Act 1994 verletze. Sie behaupteten außerdem, dass Herr und Frau A selbst persönlich akzessorisch haftbar seien, da sie die [J] Corporation-Unternehmen zu den verletzenden Handlungen ermächtigt oder veranlasst hätten oder eine gemeinsame Absicht („common design“) gehabt hätten, um die Unternehmen zu einem solchen Verhalten zu veranlassen.

In erster Instanz gab der High Court L Recht und stellte fest, dass H die Marken von L gem. Sec 10 (2) und (3) Trade Marks Act 1994 verletzt und eine Kennzeichenverletzung begangen habe. Weiterhin kam er zu dem Ergebnis, dass Herr und Frau A selbst akzessorisch mit H für diese Verletzungen hafteten. Beide Parteien legten Berufung ein. Eine der zentralen Fragen in der Berufungsinstanz lautete, wann directors einer Gesellschaft akzessorisch für die Verursachung einer unerlaubten Handlung haften, die unter die verschuldensunabhängige Haftung fällt, wie z. B. eine Markenrechtsverletzung. Weitere Frage war, ob eine solche Haftung ebenfalls

verschuldensunabhängig ist oder ob sie von der Kenntnis der directors bzw. einem anderen Wissensselement abhängt. L stützte sich auf zwei verschiedene Grundsätze des common law, um zu argumentieren, dass Herr und Frau A akzessorisch haftbar seien. Erstens, dass Herr und Frau A H zu einer Markenverletzung ermächtigt oder veranlasst hätten, zweitens, dass sie sich an einer gemeinsamen Planung zur Begehung einer Markenverletzung beteiligt hätten.

Zwischen den Parteien war unstrittig, dass die Handlungen von Herrn und Frau A H tatsächlich dazu veranlasst hatten, die Marken von L zu verletzen. Aber es herrschte Uneinigkeit darüber, ob es besondere Vorschriften gibt, die directors in einem solchen Fall vor akzessorischer Haftung schützen, und ob der für die akzessorische Haftung erforderliche psychische Zustand, insbesondere, ob die akzessorische Haftung verschuldensunabhängig ist, wenn die zugrundeliegende unerlaubte Handlung (z. B. Markenverletzung) eine verschuldensunabhängige Haftung begründet.

In Bezug auf den ersten Punkt machten Herr und Frau A geltend, dass für sie als directors besondere Regeln gelten sollten. Sie argumentierten, dass, sofern sie in Ausübung ihrer Pflichten als directors ordnungsgemäß handelten und nicht wussten, dass H rechtswidrig gehandelt habe, alle ihre Handlungen H zugerechnet werden sollten und sie nicht gemeinsam haftbar gemacht werden sollten. Der Supreme Court war jedoch anderer Meinung und stellte fest, dass es im Zusammenhang mit einer Klage wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums keinen Grundsatz des englischen Rechts gebe, der directors von den üblichen Grundsätzen der Haftung wegen unerlaubter Handlungen ausnehme.

Bezüglich des zweiten Punkts war der Supreme Court der Auffassung, dass der für die akzessorische Haftung erforderliche Wissensstand nicht derselbe sein müsse wie der für die primäre unerlaubte Handlung. Um akzessorisch für eine unerlaubte Handlung mitverantwortlich zu sein, müsse ein director nach beiden Grundsätzen der akzessorischen

Haftung die wesentlichen Tatsachen, die die Handlung rechtswidrig machten („essential facts which make the act unlawful“), kennen (oder bewusst die Augen davor verschließen), auch wenn die Haupttat selbst (z. B. die Markenverletzung) keine besondere Kenntnis erfordere. Der Supreme Court stellte klar, dies bedeute nicht, dass ein bestimmter Beklagter über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen müsse, um zu wissen, dass eine bestimmte Handlung rechtswidrig sei, sondern dass er sich aller Merkmale bewusst sein müsse, die die Handlung des Haupttäters rechtswidrig machten.

In Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall kam der Supreme Court zu dem Schluss, dass Herr und Frau A nicht über das erforderliche Wissen für eine akzessorische Haftung verfügten. Insbesondere betonte er, dass es sich hier nicht um einen Fall handele, in dem es um nachgeahmte Waren gehe, bei denen die Marken von L sklavisch nachgeahmt und auf identischen Waren verwendet worden wären, da die von H verwendeten Zeichen sich von den Marken von L unterschieden, und es gebe Raum für Diskussionen und ernst zu nehmende Meinungsverschiedenheiten („honest difference of opinion“) über das Ausmaß der Ähnlichkeit zwischen ihnen und darüber, ob diese ausreiche, um eine Verletzung zu begründen.

Der Supreme Court kam zwar zu dem Ergebnis, dass in der ersten Instanz bestimmte Feststellungen zum Wissen von Herrn und Frau A getroffen worden seien, kam aber zu dem Schluss, dass diese Feststellungen weit hinter dem erforderlichen Standard („well short“) für eine Haftungszurechnung zurückblieben. Infolgedessen hob der Supreme Court die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und kam zu dem Schluss, dass Herr und Frau A nicht gemeinsam mit H für die Verletzung der Marken von L haftbar seien.

**Supreme Court, Urteil vom 15. 5. 2024,
Lifestyle Equities CV v Ahmed**

9. Aussetzung des winding up-Antrags eines Gläubigers

Der Privy Council hatte entschieden, dass in Fällen, in denen zwischen den Parteien eine Schiedsvereinbarung besteht, der angemessene Test für die Entscheidung, ob der Antrag auf liquidation eines Gläubigers zugunsten eines Schiedsverfahrens ausgesetzt werden solle, darin bestehe, ob es sich bei den Verbindlichkeiten um „genuinely disputed debts on substantial grounds“ handle. Mit dieser Entscheidung wurde das Grundsatzurteil des Court of Appeal in der Rechtssache Salford Estates (No 2) Ltd v Altomart Ltd (Salford Estates) aufgehoben. Der Privy Council hatte zwar eine Berufung des BVI Supreme Court zu prüfen, die British Virgin Islands haben ihre Insolvenzgerichtsbarkeit jedoch vom Vereinigten Königreich übernommen, was bedeutet, dass insoweit englisches Recht uneingeschränkt anwendbar ist.

In dem zu entscheidenden Fall ging es um zwei Bereiche der öffentlichen Ordnung (public policy). Einerseits soll es einen einfachen und schnellen Mechanismus geben, der es einem Gläubiger ermöglicht, bezüglich eines Unternehmens, das seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann, ein Insolvenzverfahren einzuleiten. Gleichzeitig sollen sich diejenigen, die einer Schiedsklausel zustimmen, an diese Vereinbarung halten, und es steht den Gerichten nicht zu, anstelle eines Schiedsgerichts einzugreifen. Der Privy Council entschied jedoch letztlich, dass in Fällen, in denen kein echter Streit über die Verbindlichkeiten besteht, den Gläubigern der Insolvenzmechanismus ungeachtet einer Schiedsklausel anstelle eines Schiedsverfahrens zur Verfügung stehe.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte S es versäumt, ein Darlehen zurückzuzahlen und schuldete H ca. USD 225 Mio. S bestritt die Fälligkeit der Verbindlichkeit aufgrund einer Gegenforderung, die nach Auffassung des BVI Court of Appeal jedoch keine *prima facie*-Basis gehabt habe. Daher wurde die Verbindlichkeit, obwohl sie von S nicht anerkannt wurde, nicht wirklich aus wesentlichen Gründen

angefochten. H reichte daher einen Antrag auf liquidation ein. S war jedoch der Ansicht, dass der Antrag bis zum Abschluss eines Schiedsverfahrens ausgesetzt werden solle, und beantragte eine entsprechende Anordnung gem. sec 18 BVI Arbitration Act 2013. Die entsprechende Bestimmung im englischen Recht ist sec 9(1) Arbitration Act 1996, der die Grundlage dafür bildet, dass eine Partei die Aussetzung eines Gerichtsverfahrens beantragen kann, wenn die Parteien vereinbart haben, Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren beizulegen.

Bei seiner Entscheidungsfindung hat sich der Privy Council eingehend mit dem richtungsweisenden und langjährigen Präzedenzfall des englischen Court of Appeal in der Rechtssache Salford Estates auseinandergesetzt. In dem vorgenannten Fall vertrat der Court of Appeal die Auffassung, dass der Companies Court, außer unter ganz außergewöhnlichen Umständen, eine Aussetzung des Antrags eines Gläubigers zugunsten eines Schiedsverfahrens gewähren solle. Dies stützte er darauf, dass a) der Companies Court keine Analyse vornehmen solle, die einem Urteil im Schnellverfahren (summary judgment) über die Forderung eines Gläubigers gleichkomme, und b) eine gegenteilige Entscheidung die Parteien dazu ermutigen könne, eine obligatorische Schiedsvereinbarung zu umgehen, indem sie als Standardtaktik einen winding up-Antrag vor Gericht stelle.

In der Rechtssache Salford Estates hatte der Mieter nicht anerkannt, dass eine Mietnebenkostenpauschale an den Verpächter zu zahlen war, obwohl der Verpächter bereits einen Schiedsspruch zu seinen Gunsten in Bezug auf eine frühere Nebenkostenzahlung erwirkt hatte, die inzwischen beglichen worden war. Dem Mieter wurde jedoch ein Aufschub gewährt, bis in einem Schiedsverfahren geklärt ist, ob die zweite Forderung, die auf einer Nebenkostenabrechnung beruhte, fällig ist. Das Ergebnis in der Rechtssache Salford Estates war, dass die Schuldner in der Lage waren, eine Aussetzung gem. sec 9 Arbitration Act 1996 zu erwirken und somit ein mögliches Insolvenzverfahren zu verzögern, wenn

lediglich ein unwesentlicher und/oder nicht echter Streit über die Schulden vorlag.

Anders als in der Entscheidung in dem Fall Salford Estates entschied der Privy Council, dass eine Aussetzung zugunsten eines Schiedsverfahrens nur dann zu gewähren sei, wenn die Forderung aus „genuine and substantial grounds“ bestritten werde. Er begründete dies damit, dass die in einer obligatorischen Schiedsvereinbarung verankerte vertragliche Verpflichtung darin bestehe, Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Der winding up-Antrag eines Gläubigers stelle jedoch keine Streitigkeit im Sinne von sec 9 Arbitration Act 1996 dar, da er nicht über eine Geldforderung des Antragstellers entscheide. Das Bestehen oder die Höhe der Verbindlichkeit sei kein Thema, das in einem solchen Verfahren zu klären sei. Daher sei ein Gläubigerantrag keine Angelegenheit („matter“), die unter sec 9 Arbitration Act 1996 falle; eine solche Angelegenheit müsse eine wesentliche Frage sein, die für eine Forderung oder Verteidigung rechtlich relevant sei. Liege ein echter Streit in der Sache vor, müsse der Gläubiger seinen Anspruch zunächst durch ein Schiedsverfahren geltend machen, sofern eine entsprechende Schiedsvereinbarung bestehe. Es sei ein Grundsatz des Insolvenzrechts, dass eine liquidation nicht angedroht oder verfolgt werden solle, wenn ein Unternehmen seine Verbindlichkeiten aus wesentlichen Gründen bestreite, so dass ein Gläubigerantrag unter solchen Umständen nicht zugelassen werden solle. Der Privy Council schloss mit einer so genannten „Willers v Joyce direction“, wonach sein Urteil Salford Estates nach englischem Recht aufhebe.

<p>Privy Council, Urteil vom 19. 6. 2024, Sian Participation Corp v Halimeda International Ltd (Virgin Islands)</p>
--

10. Kein Verstoß des Kreditgebers wegen Nichtauszahlung des Kredits aufgrund britischer Sanktionsregelungen

Streitgegenstand war die Nichtauszahlung im Rahmen eines Konsortialkredits durch den Kreditgeber. Dieser stützte sich auf die Sanktionsregelung des Vereinigten

Königreichs gegenüber der Russischen Föderation.

Die britische Bank B hatte mit der russischem Bank S einen Konsortialkreditvertrag geschlossen. Die Kreditfazilität unterlag englischem Recht und enthielt eine – von den englischen Gerichten als wirksam anerkannte – asymmetrische Gerichtsstandsklausel, wonach S nur vor englischen Gerichten klagen konnte, während B optional ein Verfahren auch an einem anderen Ort einleiten konnte. S und ihr Rechtsnachfolger A, ein verbundenes, aber unabhängiges Unternehmen, leiteten in Russland ein Verfahren nach dem russischen Zivilgesetzbuch ein und behaupteten, B habe sich zu Unrecht geweigert, Zahlungen im Rahmen der Kreditfazilität zu leisten. Die Klage war auf eine unerlaubte Handlung (tort) gestützt und enthielt unter anderem den Vorwurf der Fahrlässigkeit (negligence). B berief sich auf die für S ausschließliche Gerichtsstandsklausel, um bei dem englischen Gericht eine einstweilige Verfügung (anti-suit injunction) ohne vorherige Ankündigung zu erwirken.

Der High Court war davon überzeugt, dass die in Russland erhobene Klage auf Schadensersatz wegen Nichtzahlung im Rahmen der Kreditfazilität unter die für S ausschließliche Gerichtsstandsklausel des Kreditvertrags falle. A sei als Rechtsnachfolger, der die von S abgeleiteten Rechte ausübe, ebenfalls an diese Klausel gebunden. Der High Court war der Auffassung, dass das Verfahren vor dem russischen Gericht gegen die für S ausschließliche Zuständigkeitsklausel verstoße, und die einstweilige Verfügung (anti-suit injunction) aufrechterhalten werden solle, es sei denn, es gebe gewichtige Gründe, die dagegen sprächen. Solche sah der High Court hier aber nicht. Die einstweilige Verfügung sei nicht verspätet beantragt worden und das russische Verfahren befinde sich noch in einem frühen Stadium. B habe sich in keiner Weise unredlich verhalten. Die Nichtteilnahme von A an der Verhandlung war nach Ansicht des High Court auf eine taktische Entscheidung zurückzuführen, sich auf das russische Verfahren zu konzentrieren, und nicht auf

angebliche Schwierigkeiten bei der
Beauftragung englischer Anwälte.

Der High Court kam zu dem Schluss, dass die Vereinbarung der Parteien über die ausschließliche Gerichtszuständigkeit durch den Erlass der einstweiligen Verfügung aufrechterhalten werde. Er hielt es auch für angemessen, eine Anti-Vollstreckungs-Verfügung (anti-enforcement injunction) zu erlassen, um zu verhindern, dass S/A versuchen sollten, ein zu ihren Gunsten ergangenes Urteil des russischen Gerichts im Ausland zu vollstrecken, das gegen eine ausschließliche englische Gerichtsstandsklausel verstoße.

Anti-enforcement injunctions würden zwar nicht so häufig wie anti-suit injunctions erlassen, aber sie seien angemessen, wenn die Beweise darauf hindeuteten, dass ein ausländisches Gericht eine vom englischen Gericht erlassene anti-suit injunction ignoriere. Da das russische Gericht in diesem Fall noch kein Urteil erlassen habe, sei eine einstweilige Verfügung außerdem weniger einschneidend und stünde im Einklang mit den Comity-Erwägungen, die anti-enforcement injunction bereits zum jetzigen Zeitpunkt und nicht erst nach dem Urteil zu erlassen.

Der High Court war weiterhin der Auffassung, dass die Sanktionen des Vereinigten Königreichs auch bezüglich Zahlungen greifen würden, die B ansonsten im Rahmen des Konsortialkreditvertrags hätte leisten müssen. Aus dem Zusammenwirken der Russia (Sanctions) (EU Exit) Regulations 2019 und dem Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018 ergebe sich, dass die Zahlung an S/A einen Verstoß gegen die vorgenannten Sanktionsregelungen darstellen und eine Straftat begründen würde. Darüber hinaus könne sich B gem. sec 44 (1) Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018 darauf berufen, dass sie in dem begründeten Glauben sei, die Nichtzahlung sei durch die Sanktionsregelungen vorgeschrieben.

<p>High Court (Commercial Court), Urteil vom 24. 5. 2024, Barclays Bank PLC v PJSC Sovcombank</p>
--

Konferenzbericht: Die Deutsch-Britische Juristenvereinigung e.V. und die British-German Jurists' Association

Datum: 13. bis 15. September 2024

Ort: Radisson Blu Schwarzer Bock Hotel, Wiesbaden

Veranstalter: Die Deutsch-Britische Juristenvereinigung e.V. und die British-German Jurists' Association

VerfasserInnen des Berichts: Lucy Lu¹; Abbas Abbasov²

Datum des Berichts: 23.09.2024

1. Einleitung

Die Konferenz der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung e.V. und der British-German Jurists' Association fand vom 13. bis 15. September 2024 im Radisson Blu Schwarzer Bock Hotel im Herzen von Wiesbaden statt. Zu den Hauptthemen der Konferenz gehörten die Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf ihre Lieferkette, die Zuverlässigkeit des Grundbuchs und das Demonstrationsrecht.

2. 13. September 2024

Am Nachmittag nach der Anmeldung wurde die Konferenz von Dr. Inga Schmidt-Syaßen, Präsidentin der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung e.V., eröffnet. Sie begrüßte die Teilnehmenden und führte in die erste Sitzung der Konferenz ein. Diese Sitzung trug den Titel "Obligations under the German supply chain law and related ESG developments in the UK" und wurde von James Humphrey-Evans (Partner, *Bortstein LLP*) moderiert.

Zunächst präsentierte Dominik Jaensch, vom Verband der Chemischen Industrie e.V., eine deutsche Perspektive. Sein Vortrag begann mit einer detaillierten Beschreibung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Unternehmen müssen präventive Maßnahmen gegenüber direktem Zulieferer ergreifen. Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere vertragliche Zusicherungen eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens einhält und diesen Erwartungen angemessen nachkommt sowie Schulungsmaßnahmen zur Umsetzung dieser Zusicherungen. Risiken im Sinne des LkSG werden in zwei Gruppen unterteilt: menschenrechtsbezogene Risiken (Kinder- oder Zwangsarbeit, Diskriminierung, Zwangsräumung usw.) und umweltbezogene Risiken (Schäden an Umweltmedien, z. B. Nahrungsmittelproduktion, Zugang zu Trinkwasser, und andere umweltbezogene Risiken wie gefährliche Abfälle).

¹ LL.B., University of Warwick / Freie Universität Berlin

² Ph.D. c., Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Zudem wurde die weit gefasste Definition der Lieferkette hervorgehoben, und es wurde betont, dass Sorgfaltspflichten bei mittelbarem Zulieferer nur bei substantiiertem Kenntnis gelten. Der Vortrag befasste sich auch mit den rechtlichen Folgen von Verstößen, wie Bußgeldern und dem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, sowie der Rolle der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Eine zivilrechtliche Haftung ergibt sich aus dem LkSG jedoch nicht.

Er fasste auch die CSDDD-Richtlinie³ zusammen, die bis zum 26. Juli 2026 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss. Es wurde besonders betont, dass das LkSG strengere Vorschriften enthält als die CSDDD-Richtlinie. Der Vortrag endete mit einem kurzen Einblick in den Chemie-Industrie-Standard, gefolgt von einer kurzen Q&A-Runde. Hier wurden verschiedene Szenarien diskutiert, wobei betont wurde, dass die Vertragskündigung mit dem Lieferanten das letzte Mittel sein sollte.

Auf der englischen Seite präsentierte James Hodiola KC (Barrister bei *Matrix Chambers*) eine detaillierte Analyse von sieben Schlüsselpunkten, bei denen straf- oder zivilrechtliche Sanktionen mit ESG-Vorschriften kollidieren. Diese Bereiche, darunter Greenwashing, Entwaldung, nichtfinanzielle Berichtspflichten, Zwangsarbeit und Geldwäsche, verdeutlichen die zunehmende rechtliche und regulatorische Kontrolle, der Unternehmen ausgesetzt sind, wenn sie ihre ESG-Verpflichtungen nicht erfüllen.

Zunächst beleuchtete Herr Hodiola die wachsende Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) als Hauptakteure in der Durchsetzung von ESG-Vorschriften, sowohl in Großbritannien als auch darüber hinaus. NGOs übernehmen zunehmend Aufgaben staatlicher Aufsichtsbehörden, insbesondere wenn diese begrenzte Ressourcen haben, was die Bedeutung der Zivilgesellschaft für die Einhaltung von ESG-Standards verdeutlicht.

Ein weiterer zentraler Punkt war die kreative Anwendung von Geldwäschegesetzen (AML), insbesondere des Proceeds of Crime Act (POCA) 2002, zur Bekämpfung von Umweltverstößen. Staaten klassifizieren umweltbezogene Erlöse als „schmutziges Geld“, was die rechtliche Verantwortung von Unternehmen verstärkt.

In der anschließenden Fragerunde wies Herr Hodiola auf die extraterritorialen Aspekte der EU-Vorschriften hin, wie die EU-Entwaldungsverordnung⁴. Diese zielt darauf ab, Umweltstandards unabhängig vom Standort der Unternehmen durchzusetzen. Großbritannien spiegelt diese Entwicklungen durch neue Gesetze und Rechtsprechung⁵ wider, wobei der Handel als Druckmittel zur Einhaltung von ESG-Vorgaben genutzt wird.

³ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

⁴ Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010.

⁵ Z.B. *R (on the application of World Uyghur Congress) v NCA* [2024] EWCA Civ 715.

Der erste Konferenztag wurde mit einem festlichen Abendessen im Restaurant „Das Wohnzimmer“ fortgesetzt, bei dem die Teilnehmenden die Möglichkeit hatten, sich auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

3. 14. September 2024

Der zweite Konferenztag begann mit einer Sitzung zum Thema “How reliable is the land registry? What are the Legal Consequences if registry is wrong?” Der Moderator, Duncan Grehan (Partner, *Duncan Grehan & Partners*), eröffnete die Sitzung und stellte die Referenten vor.

Zunächst präsentierte Dr. Maximilian Kübler-Wachendorff vom Deutschen Notarinstitut eine deutsche Perspektive. Er erläuterte, dass das Grundbuch ein bundesweit geführtes Register ist, das von der Justiz verwaltet wird und mit den Katasterämtern der Länder verknüpft ist. Die Rolle der Notare wurde ebenfalls hervorgehoben, sowie mehrere allgemeine Grundsätze.

Er illustrierte den Inhalt des Grundbuchs anhand eines Beispiels eines Grundbuchauszugs. Während der Präsentation wurden auch verschiedene Szenarien im Hinblick auf den gutgläubigen Erwerb detailliert erörtert. Die Präsentation endete mit einer Diskussion über den Zugang zu Informationen und die elektronische Dimension des Grundbuchs.

Peter Dodge (Barrister, *Radcliffe Chambers*) präsentierte eine Analyse des englischen Rechts. Wichtige Themen waren die *registration* und *mortgage fraud* und die Fälschung der Identität des rechtmäßigen Eigentümers. Im Mittelpunkt des Vortrags standen die Rechtsmittel für betrogene Käufer, darunter Ansprüche wegen Treuebruches gegen den Käuferanwalt, den Verkäuferanwalt oder beide.

In diesem Zusammenhang wurde betont, dass Anwälte sowohl gegenüber ihren Mandanten als auch gegenüber allen an der Transaktion beteiligten Parteien eine Sorgfaltspflicht haben, wobei auf den Fall *Ashraf v Lester Dominic Solicitors & Ors*⁶ verwiesen wurde. Wenn es um die Haftung der Anwälte beider Parteien geht, ist der *Dreamvar*-Fall⁷, besonders wichtig, bei dem *Land Registry* den Betrug entdeckte.

Eine weitere erwähnte Möglichkeit war die gesetzliche Entschädigung durch den Registrar bei Fehlern.

Im Anschluss an die Präsentationen gab es Fragen aus dem Publikum. Der deutsche Referent betonte die Rolle der Notare in Deutschland zur Verhinderung von Betrug, da Änderungen im Grundbuch auf authentischen, von einem Notar beglaubigten Dokumenten basieren müssen. Es gab auch Diskussionen zur Authentifizierung von Unternehmen.

⁶ [2023] EWCA Civ 4.

⁷ *Dreamvar (UK) Ltd v Mishcon de Reya* [2018] EWCA Civ 1082.

Am Nachmittag hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, bei sonnigem Wetter Wiesbaden zu genießen. Die Tour begann am Marktplatz und führte zu mehreren Sehenswürdigkeiten, darunter die orthodoxe Kirche und das Kurhaus.

Nach einem Spaziergang entlang Jugendstilvillen zum Neroberg führen die Teilnehmenden mit der historischen Nerobergbahn auf den Gipfel. Das Abendessen fand im Opelbad statt, einem Bauhaus-Freibad mit Blick über Wiesbaden und den Rhein. Im Laufe des Abends sprach der Stadtarchivar über Wiesbadens Geschichte als weltrenommiertes Kurbad und stellte Verbindungen zum Thema der Veranstaltung, dem internationalen Austausch, her. Auch Dostojewskis Aufenthalt im Hotel „Schwarzer Bock“, der seinen Roman *Der Spieler* inspirierte, wurde thematisiert. Die Atmosphäre bot den idealen Rahmen für Networking und Reflexion.

4. 15. September 2024

Der dritte Konferenztag stand unter dem aktuellen Thema “The Right to Protest, Civil Disobedience, and Their Limitations” und wurde von Doris Brehmeier-Metz (Barrister und Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Frankenthal) moderiert.

Die deutsche Perspektive wurde von Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Bucerius Law School in Hamburg, dargelegt. Er stellte zunächst klar, dass das Recht auf Protest im deutschen Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird, sich aber durch verwandte Grundrechte wie das Versammlungsrecht (Art. 8 I GG) und das Streikrecht (Art. 9 III GG) ableiten lässt. Der zivile Ungehorsam wird im Grundgesetz ebenfalls nicht direkt angesprochen, findet jedoch Unterstützung im Widerstandsrecht (Art. 20 IV GG), das deutschen Staatsbürgern das Recht garantiert, sich gegen diejenigen zu wehren, die die verfassungsmäßige Ordnung gefährden.

Prof. Kämmerer erläuterte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Abwägung zwischen den Rechten der Demonstranten und den Interessen öffentlicher und privater Stellen. Ein zentrales Beispiel ist das *Fraport-Urteil*⁸, in dem entschieden wurde, dass juristische Personen, an denen der Staat mit mehr als 50 % beteiligt ist, nicht die gleichen Grundrechte genießen wie Privatpersonen. Dies führte dazu, dass Demonstrationen in öffentlichen Einrichtungen wie Flughäfen nicht aufgrund von Eigentumsrechten unterbunden werden dürfen. Das BVerfG hat dies in der *Bierdosen-Flashmob-Entscheidung*⁹ weiter ausgeführt und festgestellt, dass das Recht auf Protest in bestimmten Situationen Vorrang vor Eigentumsrechten haben kann.

Eine nachdenklich stimmende Frage aus dem Publikum warf schließlich die Frage auf, ob die Klimakrise zivilen Ungehorsam im Sinne des „Notstands“ (§ 228 BGB) – einer zivilrechtlichen Vorschrift – rechtfertigen könne. Prof. Kämmerer wies darauf hin, dass dies eine offene

⁸ BVerfG, 22.02.2011 - 1 BvR 699/06

⁹ BVerfG, 18.07.2015 - 1 BvQ 25/15

Rechtsfrage sei, da die deutschen Gerichte immer noch damit beschäftigt seien, ob Aktionen von Klimademonstranten als notwendig oder als Notstand angesehen werden könnten.

Kirsty Brimelow KC (Barrister, *Doughty Street Chambers*) verglich dies mit dem britischen Menschenrechtsgesetz, das Artikel 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) direkt umsetzt. Britische Gerichte haben zudem ein Common Law-Recht auf Protest entwickelt. Frau Brimelow führte einige wegweisende Fälle an, darunter das *Ziegler-Urteil*¹⁰, in dem die Verhaftung von Demonstranten, die gegen die Waffenindustrie protestierten, als Verletzung ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit bewertet wurde. Des Weiteren diskutierte sie den Fall *Colston*¹¹, in dem das *Court of Appeal* entschied, dass die erhebliche Gewalt und die durch das Umstürzen einer Statue eines Sklavenhändlers verursachten Schäden eine strafrechtliche Verfolgung rechtfertigten.

Abschließend bemerkte Frau Brimelow eine interessante Entwicklung: Unternehmen übernehmen zunehmend die Rolle von Staatsanwälten, indem sie zivilrechtliche Unterlassungsklagen gegen Proteste auf ihrem Gelände einreichen. Diese Tendenz eröffnet sowohl Herausforderungen als auch Chancen für Anwälte, die Protestierende, Unternehmen oder den Staat vertreten. Die Notwendigkeit, in dieser sich wandelnden Landschaft des Protestrechts zu navigieren, erfordert von Juristen Kreativität und Anpassungsfähigkeit. Wie Frau Brimelow treffend zusammenfasste, könnte es an der Zeit sein, dass der Staat nicht nur durch harte Maßnahmen reagiert, sondern auch dialogorientierte Ansätze zur Wahrung der Rechte und Freiheiten in einer demokratischen Gesellschaft entwickelt.

In einer lebhaften Fragerunde erkundigten sich die Teilnehmer nach Frau Brimelows Erkenntnissen zu Themen, die von der Tendenz zu immer längeren Haftstrafen bis hin zu den Vorzügen bestimmter Gerichtsurteile reichten, sowie nach der allgemeinen Ausrichtung des britischen Strafrechts unter Premierminister Sir Keir Starmer, ihrem ehemaligen Kollegen bei *Doughty Street Chambers*. Frau Brimelow ging gekonnt auf die Fragen ein und forderte die Teilnehmer auf, eine neutrale und offene Perspektive auf rechtliche Entwicklungen beizubehalten und jede Veränderung so zu bewerten, wie sie sich ergibt, frei von Vorurteilen. Diese Diskussion entsprach dem übergreifenden Thema der Konferenz - der Pflicht von Anwälten, ihrem ursprünglichen Auftrag treu zu bleiben: nicht als Aktivisten oder Lobbyisten, sondern als Fachleute, die sich der bestmöglichen Vertretung ihrer Mandanten auf der Grundlage der vorliegenden Fakten widmen.

Zum Abschluss der Konferenz bedankte sich Präsidentin Dr. Schmidt-Syaßen in aller Form bei allen SprecherInnen für ihre Bemühungen, nach Wiesbaden zu reisen und mit den versammelten Mitgliedern des DBJV und BGJA ins Gespräch zu kommen. Anschließend gab Sekretärin von der Wense einen Ausblick auf die nächstjährige Konferenz, die vom 19. bis 21. September 2025 in Manchester, stattfinden wird. Die Konferenz wird Themen wie Sportrecht, Cybersicherheit und Energierecht behandeln. Merken Sie sich den Termin vor!

¹⁰ *DPP v Ziegler and others* [2021] UKSC 23.

¹¹ *Attorney General's Reference No. 1 of 2022* [2022] EWCA Crim 1259.